



Kantonales Sozialamt Graubünden
Uffizi dal servetsch social chantunal dal Grischun
Ufficio del servizio sociale cantonale dei Grigioni

Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden

Kantonales Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Art. 26 KJFG für die Jahre 2020 – 2022

Gesuch um Gewährung von Finanzhilfen

Version 2-0
Datum 26. September 2019

Das Wichtigste in Kürze

Die Regierung des Kantons Graubünden hat das kantonale Sozialamt mit der Erstellung eines Programms gemäss Art. 26 des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG, SR 446.1) beauftragt.

Für die Kinder und Jugendlichen sind in erster Linie die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Darüber hinaus spielt aufgrund des Subsidiaritätsprinzips das Vorhandensein von Angeboten in den Gemeinden und deren Ausgestaltung eine zentrale Rolle. Der Kanton Graubünden nimmt gemäss Art. 91 der Kantonsverfassung eine unterstützende Rolle ein.

Die für die Jahre 2020 bis 2022 geplanten Massnahmen können wie folgt drei Handlungsfeldern zugeordnet werden und unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele:

Handlungsfeld	Strategische Ziele
Förderung	Chancengleichheit und Inklusion werden angestrebt. Die Entwicklung von selbstständigem Denken und Handeln sowie der Selbstwirksamkeit wird bei allen Kindern und Jugendlichen gefördert und Armutsprävention sowie Gesundheitsförderung finden statt.
Schutz	Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist gewährleistet. Themen der physischen und psychischen Gefährdung und Verletzung des Kindeswohls sind bekannt und enttabuisiert und eine dementsprechende Prävention findet statt. Das Recht auf alterstentsprechende Information, Anhörung und Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche ist ebenfalls gewährleistet.
Partizipation	Die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche sich bei Themen, die ihre Lebenswelt betreffen zu beteiligen ist gewährleistet. Kinder und Jugendliche übernehmen selbst Verantwortung und beteiligen sich am Gemeinwesen und der Gesellschaft.

Bei der Umsetzung der einzelnen Programmpunkte stehen die sprachliche, geographische und kulturelle Vielfalt des Kantons Graubünden, der effiziente Mittleinsatz sowie das Subsidiaritätsprinzip im Zentrum.

Die Massnahmen sind so geplant, dass eine Kontinuität über die drei vom Bund finanziell unterstützten Jahre hinweg gewährleistet werden kann. Dafür baut das Programm auf ein departementsübergreifendes Vorgehen. Zudem wird eine Zusammenarbeit mit Gemeinden und privaten Akteuren angestrebt.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Bestandsaufnahme und eine Bedarfsanalyse und die konzeptionellen Grundlagen werden erarbeitet. Daraufhin werden allfällige weitere Massnahmen durch die Regierung festgelegt. Dieser Zwischenschritt erfolgt Ende 2020 / Anfang 2021. Mögliche Massnahmen sind im Programm beschrieben.

Il pli important en furma concisa

La regenza dal chantun Grischun ha incumbensà l'uffizi dal servetsch social chantunal cun la concepziun d'in program tenor l'art. 26 da la lescha federala davart la promoziun da las activitads extrascolasticas dad uffants e giuvenils (lescha davart la promoziun d'uffants e giuvenils, LPUG; CS 446.1).

Per ils uffants e per ils giuvenils è responsablas en emprima lingua las personas responsablas per l'educaziun. Pervia dal princip da subsidiarità è ultra da quai d'importanza centrala las dumondas, sch'i stettian a disposiziun purschidas en las vischnancas e co che quellas èn concepidas. Tenor l'art. 91 da la constituziun chantunala ademplescha il chantun Grischun ina rolla da sustegn.

Las mesiras planisadas per ils onns 2020 fin 2022 pon vegnir attribuidas sco suonda a trais champs d'acziun e sustegnan la realisaziun da las finamiras strategicas:

Champ d'acziun	Finamiras strategicas
Promoziun	Prendidas en mira vegnan l'egualità da las schanzas e l'inclusiun. Il svilup dal pensar e da l'agir independentamain sco er da l'autoefficacità vegn promovì tar tut ils uffants e giuvenils ed i ha lieu ina prevenziun da la povradad sco er ina promoziun da la sanadad.
Protecciun	La protecciun d'uffants e da giuvenils è garantida. Ils temas da la periclitaziun e da la violaziun psichica e fisica dal bainstar da l'uffant èn enconuschents e detabuisads ed i ha lieu ina prevenziun correspudenta. Il dretg d'ina infurmaziun, d'ina audiziun e d'ina cundecisiun dals uffants e dals giuvenils che correspundan a lur vegliadetgna è er garantì.
Participaziun	La pussaivladad per uffants e per giuvenils da sa participar a temas che pertutgan lur mund da viver è garantida. Uffants e giuvenils surpiglian sezs responsabladad e sa participeschan a la communitad ed a la societad.

Tar la realisaziun dals singuls puncts da program stattan en il center la diversità linguistica, geografica e culturala dal chantun Grischun, il diever efficazi dals meds finansials sco er il princip da subsidiarità.

Las mesiras èn planisadas uschia ch'i po vegnir garantida ina cuntinuitad sur ils trais onns che survegnan in sustegn finanziel da la confederaziun. Per quest intent sa basa il program sin in proceder interdepartamental. Ultra da quai vegn prenda en mira ina collavuraziun cun vischnancas e cun acturs privats.

En in emprim pass vegn fatga ina inventarisaziun ed i vegnan elavuradas in'analisa dal basegn e las basas concepziunalas. Sin quai fixescha la regenza eventualas ulteriuras mesiras. Quest pass intermediar ha lieu la fin da l'onn 2020 / il principi da l'onn 2021. Mesiras pussaivlas èn descrittas en il program.

L'essenziale in breve

Il Governo del Cantone dei Grigioni ha incaricato l'Ufficio cantonale del servizio sociale di allestire un programma conformemente all'art. 26 della legge federale sulla promozione delle attività extrascolastiche di fanciulli e giovani (legge sulla promozione delle attività giovanili extrascolastiche, LPAG; RS 446.1).

In primo luogo sono i detentori dell'autorità parentale a essere responsabili per i fanciulli e i giovani. A seguito del principio di sussidiarietà, anche l'esistenza di offerte nei comuni e la loro strutturazione giocano un ruolo importante. Conformemente all'art. 91 della Costituzione cantonale, il Cantone dei Grigioni assume un ruolo di sostegno.

Le misure previste per gli anni 2020 - 2022 possono essere attribuite come segue a tre campi d'azione e sostengono il raggiungimento degli obiettivi strategici:

Campo d'azione	Obiettivi strategici
Promozione	Si mira alle pari opportunità e all'inclusione. Si promuove lo sviluppo di un pensiero e di un'azione autonomi nonché dell'autoefficacia di tutti i fanciulli e i giovani. Hanno luogo la prevenzione della povertà nonché la promozione della salute.
Protezione	La protezione di fanciulli e giovani è garantita. I temi relativi alla messa in pericolo fisica e psichica e alla violazione del benessere del minore sono noti e non rappresentano più un tabù. Ha luogo una corrispondente prevenzione. È altresì garantito il diritto di fanciulli e giovani di ricevere un'informazione adeguata all'età, di essere consultati e di partecipare alle decisioni.
Partecipazione	È garantita la possibilità per fanciulli e giovani di partecipare ai temi che riguardano il loro contesto di vita. Fanciulli e giovani assumono responsabilità personale e partecipano alla comunità e alla società.

Al centro dell'attuazione dei singoli punti del programma si trovano la molteplicità geografica e culturale del Cantone dei Grigioni, l'impiego efficiente dei mezzi nonché il principio di sussidiarietà.

Le misure sono pianificate in modo tale da garantire una continuità oltre i tre anni sostenuti finanziariamente dalla Confederazione. A tale scopo il programma si fonda su una procedura sovradipartimentale. Si mira inoltre a una collaborazione con comuni e attori privati.

In una prima fase si procede a un inventario e a un'analisi del bisogno; vengono inoltre elaborate le basi concettuali. In seguito il Governo fissa eventuali altre misure. Questo passo intermedio avverrà a fine 2020 / inizio 2021. Le possibili misure sono descritte nel programma.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Das Gesuch	6
1.2	Der Weg zum Programm	6
1.3	Zielsetzung und Handlungsfelder des Programms.....	6
1.4	Rahmenbedingung	8
2	Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendpolitik	9
2.1	Internationale Ebene	9
2.2	Nationale Ebene.....	9
2.3	Kantonale Ebene.....	9
2.4	Definitionen	10
2.5	Kommunale Ebene.....	10
2.6	Nutzen der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden	11
3	Konzeptionelle Grundlagen	12
3.1	Handlungsfelder	12
3.2	Analyse der aktuellen Situation auf kantonaler Ebene	12
3.3	Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse	12
3.4	Zielgruppen	13
4	Handlungsfeld 1: Förderung	16
4.1	Ziele.....	17
4.2	Was wird unter Förderung verstanden?.....	17
4.3	Vorläufiger Bedarf in Bezug auf die Zielsetzungen.....	18
4.4	Massnahmen.....	18
5	Handlungsfeld 2: Schutz	24
5.1	Ziele.....	25
5.2	Was wird unter Schutz verstanden?	25
5.3	Vorläufiger Bedarf in Bezug auf die Zielsetzungen.....	26
5.4	Massnahmen.....	26
6	Handlungsfeld 3: Partizipation	33
6.1	Ziele.....	34
6.2	Was wird unter informeller und formeller Partizipation verstanden?	34
6.3	Vorläufiger Bedarf in Bezug auf die Zielsetzungen.....	34
6.4	Massnahmen.....	35
7	Organisation, Zeitplan und Budget	38

7.1	Aufbau einer überdepartementalen Steuergruppe	38
7.2	Aufbau einer überdepartementalen Arbeitsgruppe.....	38
7.3	Aufgabenfelder der überdepartementalen Arbeitsgruppe.....	38
7.4	Organigramm	40
7.5	Zeitplan.....	41
7.6	Budget und Finanzierungsplan 2020-2022	42
8	Gesuch	43
9	Anhang: Analyse bestehender Angebote.....	44
9.1	Tabelle 1: Handlungsfeld 1 - Förderung	44
9.2	Tabelle 2: Handlungsfeld 2 - Schutz	45
9.3	Tabelle 3: Handlungsfeld 3 - Partizipation	46

1 Einleitung

1.1 Das Gesuch

Die Regierung des Kantons Graubünden hat das kantonale Sozialamt beauftragt das vorliegende Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden beim Bundesamt für Sozialversicherungen einzureichen.

Das vorliegende Programm bildet von Seiten des Kantons die Basis für Vertragsverhandlungen gemäss Art. 26 des Gesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG, SR 446.1). Die Ziele des Programms sowie die Finanzhilfen des Bundes werden von Bund und Kanton gemeinsam festgelegt.

1.2 Der Weg zum Programm

2011 beauftragte der Grosse Rat die Regierung in einem Bericht die Zielsetzungen, die Aufgaben und die Zuständigkeiten im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden aufzuzeigen. Die Regierung hat im Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden (Botschaft Heft Nr. 11/2013-2014) eine Auslegeordnung zum Bereich Kinder- und Jugendpolitik in Graubünden vorgenommen. Der Grosse Rat diskutierte in der Junisession 2014 den Bericht zur Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden. Der Grosse Rat nahm den Bericht zur Kenntnis. Er verzichtete weitere Massnahmen und Zielsetzungen für die Jugendförderung festzulegen. Die Regierung hatte in der Junisession 2014 zugesichert, Projekte im Sinne des Art. 26 KJFG finanziell zu unterstützen, wenn diese von Fachorganisationen entwickelt und vorgelegt werden.

Auf die Anfrage Rettich betreffend Inanspruchnahme von Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Kinder- und Jugendpolitik nach Art. 26 des KJFG entschied die Regierung im Dezember 2018 die Grundlagen für das Unterstützungsgesuch für ein kantonales Programm zu erarbeiten und ein Gesuch zu stellen. Mit der Ausarbeitung des Programms beauftragte die Bündner Regierung das kantonale Sozialamt.

1.3 Zielsetzung und Handlungsfelder des Programms

Das Programm des Kantons Graubünden zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder und Jugendpolitik baut auf drei Handlungsfelder auf. Diese umfassen Aktivitäten in den Bereichen Förderung, Schutz und Partizipation (Abbildung 1).

Innerhalb der Handlungsfelder Förderung, Schutz und Partizipation werden strategische Ziele definiert. Diese werden im Kanton langfristig verfolgt. Für die vom Bund unterstützte Periode werden Teilziele formuliert, deren Erreichen das Erreichen der strategischen Ziele unterstützen.

Für die Entwicklung der Handlungsfelder und der Massnahmen soll im Rahmen des Programms die konzeptionelle Grundlage für die Kinder- und Jugendpolitik geschaffen werden. Das Ziel ist die Koordination zwischen den staatlichen Ebenen, die Klärung des Bedarfs und das Schliessen von Lücken bei notwendigen Angeboten.

Die sprachliche, geographische und kulturelle Vielfalt, welche den Kanton Graubünden ausmacht, wird dabei stets berücksichtigt und als Bereicherung anerkannt.

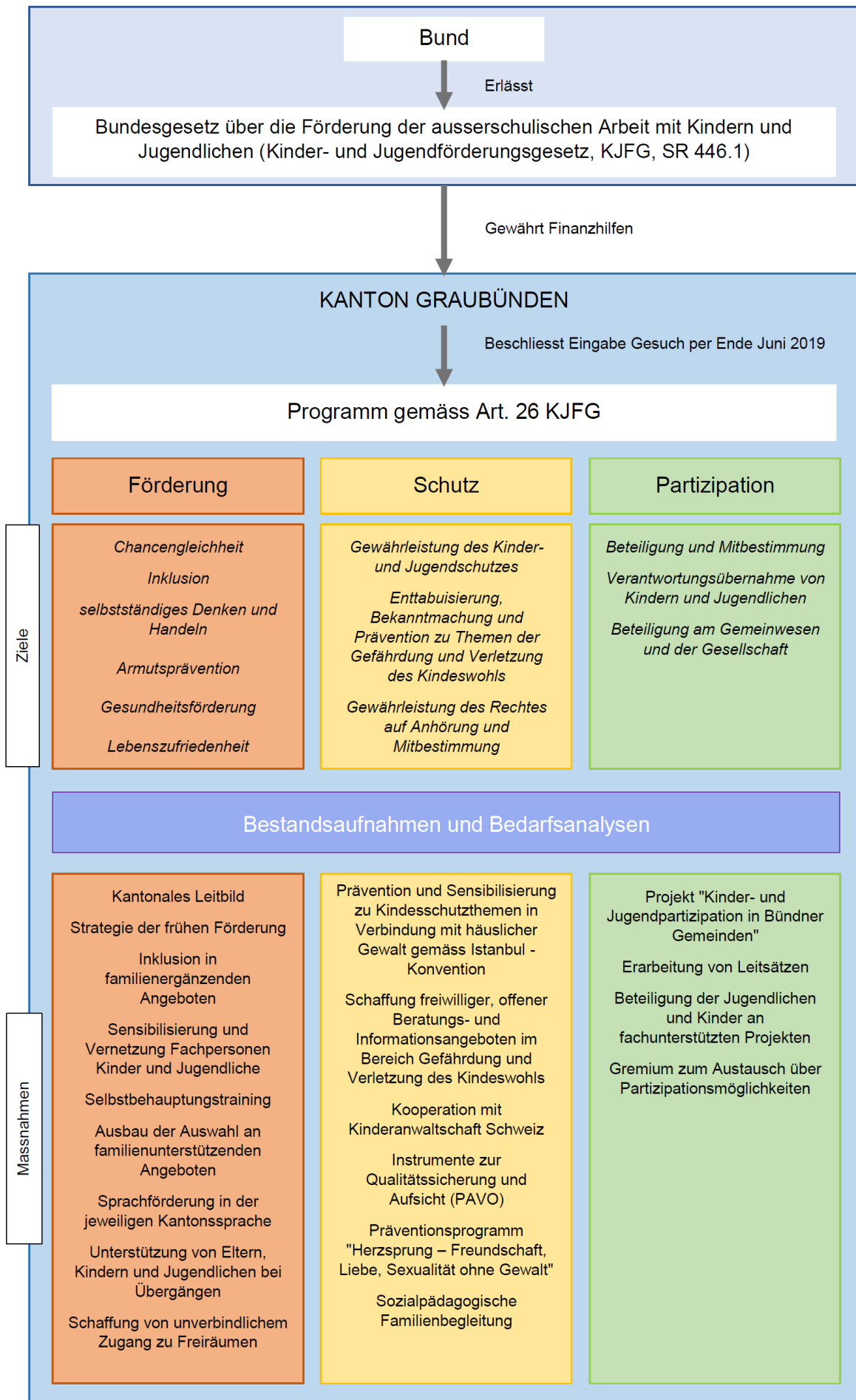


Abb. 1 - Kurzzusammenfassung des Programmaufbaus

1.4 Rahmenbedingung

Die Finanzierung des Programms von Seiten des Kantons wird die Regierung beim Grossen Rat beantragen. Die Kreditgenehmigung wird jährlich durch den Grossen Rat erfolgen.

Die nachhaltige Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik wird innerhalb des Kantons departementsübergreifend und in Zusammenarbeit mit Gemeinden und privaten Akteuren erfolgen. Um die Qualität zu gewährleisten involviert das kantonale Sozialamt entsprechend qualifiziertes Fachpersonal bei der Umsetzung des Programms.

Vor der Ausführung der Massnahmen wird eine Bestandserhebung und eine Bedarfsanalyse vorgenommen. Anhand dieser wird Grundlagen und in Abhängigkeit der inhaltlichen Gewichtung der möglichen Massnahmen durch den Kanton Graubünden werden die umzusetzenden Massnahmen festgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendpolitik

2.1 Internationale Ebene

1989 definierten die Vereinten Nationen mit der Kinderrechtskonvention die Kindheit erstmals als geschützten Lebensabschnitt. Dieses Übereinkommen wurde 1997 von der Schweiz ratifiziert und handelt nach den Grundprinzipien von Gleichbehandlung, Wahrung des Kindeswohls, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie dem Recht auf Anhörung und Partizipation.

2.2 Nationale Ebene

Im Grundrechtsabschnitt der Bundesverfassung wird gemäss Art. 11 der besondere Schutz der Kinder und Jugendlichen und die Förderung ihrer Entwicklung garantiert. Zudem wird ihnen die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Urteilsfähigkeit zugesichert. Der Art. 41 Abs. 1 hält im Rahmen der Sozialziele fest, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden. Der Art. 67 Abs. 1 besagt im Sinne der Subsidiarität, dass der Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung tragen. Die Kooperationsformen zwischen den Staatsebenen variieren, sie können auf Freiwilligkeit oder auf Bundesnormen beruhen¹.

2013 trat das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG, SR 446.1) in Kraft. Dieses trägt zur Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei. Es verfügt über verschiedene Gefässe, die es dem Bund ermöglichen Finanzhilfen für die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewähren. Das KJFG regelt sowohl die Unterstützung privater Trägerschaften, Kantone und Gemeinden, als auch die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik sowie die Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches und der Kompetenzentwicklung. Art. 26 besagt, dass der Bund den Kantonen während acht Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes Finanzhilfen für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gewähren kann. Die Finanzhilfen für die kantonalen Programme werden vertraglich vereinbart. Diese Vereinbarungen beinhalten namentlich die von Bund und Kanton gemeinsam festgelegten Ziele sowie die finanzielle Beteiligung des Bundes.

Im Bereich des Kindesschutzes sind das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB, SR210) und weiter die Verordnung über Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) wegweisend. Nach deren Grundsatz bedarf es für die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung und Aufsicht.

2.3 Kantonale Ebene

Der Kanton nimmt gemäss Art. 91 der Kantonsverfassung bei der Kinder- und Jugendförderung eine unterstützende und koordinierende Rolle wahr. Die Erziehungsberechtigten sind in erster Li-

¹ www.kinderjugendpolitik.ch, Stand: 20.03.2018.

nie verantwortlich im Bereich der Erziehung, Aufsicht und Prävention. Dies wurde im Kanton Graubünden mehrfach als Kernbotschaft festgehalten². Darüber hinaus spielt aufgrund des Subsidiaritätsprinzips das Vorhandensein von Angeboten in den Gemeinden und deren Ausgestaltung eine zentrale Rolle.

Analog zur PAVO auf Bundesebene verfügt der Kanton Graubünden über ein Pflegekindergesetz, (BR 219.050). Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zur PAVO die Aufnahme und Vermittlung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Elternhauses zur Pflege, Erziehung und Betreuung sowie zur späteren Adoption.

2.4 Definitionen

2.4.1 Kinder- und Jugendförderung

Die Kinder- und Jugendförderung beinhaltet die soziale, kulturelle und politische Integration, das schrittweise Einüben von Selbstständigkeit, Autonomie und sozialer Verantwortung. Kinder und Jugendliche brauchen Freiräume für Kreativität und eigenes Tun sowie Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer emotionalen und intellektuellen Fähigkeiten. Wichtig ist das Zusammenspiel von Betreuung, Erziehung und Bildung im familiären und ausserfamiliären, sowie im schulischen und auserschulischen Bereich³.

2.4.2 Kinder- und Jugendpolitik

Die Kinder- und Jugendpolitik ist ein umfassendes Aufgabenfeld, welches durch die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden geprägt ist. Es fokussiert auf die Förderung, den Schutz, sowie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

2.4.3 Inklusion

Inklusion befasst sich mit der Thematik der Ausrichtung von bestehenden Strukturen auf individuelle Bedürfnisse jeglicher Art (körperlich, geistig, kulturell, sprachlich etc.). In diesem Prozess werden auch die grösstmögliche Partizipation und das gleichzeitige aktive Verhindern von Exklusion beabsichtigt. Auf gesetzlicher Basis haben das Bundesgesetz über die Beseitigung von Nachteilen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, 151.3), sowie die 2013 ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention zum Ziel, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in gleichem Masse ausüben können wie Menschen ohne Behinderung. Dazu gehört auch das Recht auf Teilhabe und Bildung.

2.4.4 Entwicklungspsychologischer Ansatz

Der entwicklungspsychologische Ansatz versucht die Entwicklung über die Lebensspanne in einem ganzheitlichen Kontext zu beschreiben. Kinder werden dabei als kompetente, aktive und wissbegierige Lernerinnen und Lerner wahrgenommen. Zudem kann durch die Fülle an fundierten empirischen Grundlagen und Befunden von engen Zusammenhängen zwischen den kognitiven, motorischen und sozial-emotionalen Entwicklungsbereichen ausgegangen werden.

2.5 Kommunale Ebene

In einigen Städten und Gemeinden bestehen Gesetze und Verordnungen, welche beispielsweise die Unterstützung von Vereinen, die im sportlichen, kulturellen, sozialen oder gesellschaftlichem

² Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden, Botschaft Heft 11/2013-2014.

³ <https://www.kinderjugendpolitik.ch/themen-und-grundlagen/definitionen/kinder-und-jugendpolitik-im-ueberblick/entwicklung-und-foerderung-der-autonomie.html>, Stand: 20.03.2018

Bereich tätig sind oder anderweitig geleitete Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche vorsehen, regeln. Zudem enthalten mehrere kommunale Leitbilder Grundsätze zur Kinder- und Jugendförderung.

2.6 Nutzen der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden

Der Kanton Graubünden kann mit einer aktiven und koordinierten Kinder- und Jugendpolitik für Familien attraktive Lebensbedingungen schaffen. Wichtige familienfreundliche Faktoren sind insbesondere die Erwerbsmöglichkeiten, der verfügbare Wohnraum, die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sowie finanzielle Mittel zur Entlastung von Familienkosten. Zudem benötigt es adäquate Angebote unter anderem in Form einer qualitativ hochwertigen Kinder- und Jugendförderung. Dadurch können Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt und gesundheitliche, sowie psychosoziale Faktoren für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen optimiert werden.

Heckman und Masterov haben aufgezeigt, dass dies auch mit Blick auf die öffentlichen Finanzen nachhaltig ist. Die beiden Ökonomen analysierten die Follow-up Untersuchungen verschiedener Vorschulprogramme in den USA bezüglich des finanziellen Nutzens der daraus gezogen werden kann. Bei den Programmen besuchten Kinder aus armen Verhältnissen regelmässig eine Kita und wurden gezielt in Bezug auf ihre Selbstständigkeit gefördert. Einige Programme beinhalteten auch Hausbesuche bei den entsprechenden Familien. Die Kinder erreichten in den verschiedenen Nachuntersuchungen unter anderem bessere Schulabschlüsse, haben bessere Arbeitsstellen mit höherem Lohn und zeigen weniger delinquentes Verhalten auf, als Kinder die nicht von diesen Angeboten profitieren konnten. Diese Befunde zeichnen sich schlussendlich durch eine klare wirtschaftliche Rentabilität aus.⁴

⁴ z.B. Heckman, J.J. & Masterov, D. V. (2007). The Productivity Argument for Investing in Young Children. *Review of Agricultural Economics*, 29, 446 - 493.

3 Konzeptionelle Grundlagen

3.1 Handlungsfelder

Der Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden orientiert sich an den drei Säulen der Kinder- und Jugendpolitik: Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendförderung und Partizipation der Kinder und Jugendlichen⁵. Die Handlungsfelder des vorliegenden Programms nehmen die Grundlagen dieses Berichts auf und richten sich nach denselben drei Säulen aus. Sie umfassen demnach Ziele und Massnahmen zu Förderung, Schutz und Partizipation.

3.2 Analyse der aktuellen Situation auf kantonaler Ebene

Aus der Tabelle "Teilanalyse kantonale Angebote" (Anhang 1 bis 3) ist zu entnehmen, dass der Kanton Graubünden bereits eine Palette von Programmen in den drei Handlungsfelder Förderung, Schutz und Partizipation anbietet. Zuständig für die verschiedenen Angebote sind der Kanton und/oder die Gemeinden. Auf der Ebene des Kantons sind dies insbesondere das kantonale Sozialamt, das Gesundheitsamt, das Amt für Volksschule und Sport sowie Amt für höhere Bildung und das Amt für Migration und Zivilrecht.

Bezüglich des "Handlungsfelds 1: Förderung" gibt es innerhalb des Kantons eine Aufteilung der Zuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten regeln sich entlang der spezifischen Zielgruppe sowie deren Altersentwicklung. Das Programm unterteilt das Handlungsfeld der Förderung in die drei Kategorien frühe und mittlere Kindheit sowie die Adoleszenz.

Das "Handlungsfeld 2: Schutz" teilt sich in drei anerkannte Kategorien des Kindesschutzes und meint damit auch den Jugendschutz. Zum einen gibt es den strafrechtlichen und den zivilrechtlichen Kindesschutz. In vorliegendem Programm liegt der Fokus in erster Linie aber auf der dritten Kategorie, nämlich derjenigen des freiwilligen und spezialisierten Kindesschutzes.

Hinsichtlich "Handlungsfeld 3: Partizipation" sind im Kanton Graubünden vor allem Angebote in der formellen Partizipation verbreitet. Durch das von jugend.gr geleitete Projekt "Kinder- und Jugendpartizipation in Bündner Gemeinden" kann auch informelle Partizipation miteinbezogen werden.

3.3 Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse

Die in Anhang 1 bis 3 vorliegende tabellarische Bestandsaufnahme beinhaltet kantonale Angebote und einige Beispiele von Angeboten auf kommunaler Ebene. Um bei der Einführung des Programms Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern zu können, ist eine ausführliche Bestandsaufnahme und eine anschliessende Evaluation von Förderangeboten in (Sprach-) Regionen, Gemeinden und Vereinen notwendig.

Der Kanton Graubünden zeichnet sich durch seine grosse Diversität an Lebensräumen aus. Um die Interessen der einzelnen (Sprach-) Regionen, Gemeinden und auch privaten Institutionen sowie Vereinen in die Programmumsetzung miteinbeziehen zu können, ist eine ausführliche Bedarfsanalyse geplant.

Letztere soll mit der Bestandsaufnahme und den in vorliegendem Gesuch formulierten strategischen Zielen abgeglichen werden. Daraus können schlussendlich Handlungsbedarf abgeleitet und weitere Massnahmen geplant werden.

⁵ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 11/ 2013 – 2014.

Danach wird entschieden inwiefern die weiteren Massnahmen und Angebote appliziert werden. Beispielsweise können bereits existierende Praxisbeispiele aus grösseren Zentrumsgemeinden als Modellprojekte aufgenommen werden. Auch bewährte Angebote in kleinerem Rahmen werden berücksichtigt und ein vernetzten ermöglicht werden. Kleinere Gemeinden, deren Bedarf nicht permanent besteht, können auf Ebene der Regionen kooperieren.

3.4 Zielgruppen

Das kantonale Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik ist breit abgestützt. Zudem sind Massnahmen formuliert, welche verschiedene Zielgruppen betreffen. Diese werden im Folgenden aufgeführt.

3.4.1 Frühe Kindheit – Kinder im Vorschulalter

In der frühen Kindheit wird der Grundstein für die positive Entwicklung verschiedenster Lebenskompetenzen gesetzt.

Dieser Lebensabschnitt gilt aber auch als besonders kritisches Zeitfenster in vielen Bereichen der Entwicklung. Die Umwelt – damit sind beispielsweise die familiäre Struktur, der Erziehungsstil der Eltern oder die Wohnumgebung gemeint – hat einen grossen Einfluss auf die Entwicklungsergebnisse. Das bringt Risiken mit sich, da eine aversive Umwelt die Entwicklung negativ beeinflussen oder verzögern kann⁶. Die Förderbestrebungen beabsichtigen den Umwelteinfluss als Chance zu nutzen. Zusammen mit der natürlichen Neugier und Lernmotivation, die Kinder von Geburt an mit sich bringen, ist es eine Voraussetzung dafür, dass ein Kind überhaupt alle Fähig- und Fertigkeiten, welche fürs Leben wichtig sind, entwickeln kann. Durch chancengleichen Zugang beispielsweise zu familienergänzenden Betreuungsangeboten, Treffpunkten für Austausch und Beratung, Spielplätzen und anderen öffentlichen Angeboten, können qualitative Unterschiede der Umwelt abgeflacht werden. Damit werden ähnliche Entwicklungsvoraussetzungen für jedes Kind geschaffen und gleichzeitig kann die individuelle Art jeder Familie aufrechterhalten werden.

3.4.2 Mittlere Kindheit – Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter

Dieser Lebensabschnitt zeichnet sich durch den Beginn der Beschulung aus. Dabei geht es vor allem um das Erlangen der sekundären Fertigkeiten (secondary skills), welche Lesen, Schreiben und Mathematik beinhalten. Zudem kommt es zu weiteren Fortschritten bezüglich der Motorik, sowie den Selbstregulationsfähigkeiten, welche die Ausbildung der Selbstreflektion (Metakognition) ermöglichen. Dies sind allesamt wichtige Voraussetzungen für späteren Schulerfolg sowie Lebenszufriedenheit⁷.

Bezüglich der sozial-emotionalen Entwicklung stellt die mittlere Kindheit eine wichtige Phase dar. Die Entwicklung des Selbstbildes beispielsweise hängt wieder stark von der Umwelt ab. Kinder bilden dieses auch anhand der Resonanz von Umweltfaktoren wie z.B. Mitschüler, Gesellschaft, und der eigenen Motivation.

⁶ z.B. Lupien, S. J., McEwen, B. S., Gunnar, M. R., & Heim, C. (2009). Effects of stress throughout the lifespan on the brain, behaviour and cognition. *Nature reviews neuroscience*, 10, 434. / Evans, G. W., & Kim, P. (2012). Childhood poverty and young adults' allostatic load: the mediating role of childhood cumulative risk exposure. *Psychological science*, 23(9), 979-983.

⁷ z.B. Diamond, A. (2013). Executive functions. *Annual review of psychology*, 64, 135-168.

3.4.3 Adoleszenz – Jugendliche ab der Oberstufe bis 25 Jahre

Die Adoleszenz ist geprägt durch tiefgreifende Veränderungen des Lebensstils und des Körpers. Zudem beginnt die Ablösung von den Eltern durch engere Peerbeziehungen, was ein grosser Teil der Identitätsfindung ausmacht⁸. Entscheidungen wie beispielsweise die Berufswahl, welche mitunter in dieser Phase getroffen werden, können zu Ungewissheit oder Spannungen führen. Für den möglichst reibungslosen Umgang damit bringen eine professionelle Kinder- und Jugendförderung sowie eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung grossen Nutzen. Für gute und gelingende Übergänge in dieser Lebensphase sind klare Prozesse und Absprachen zwischen den verschiedenen Angeboten nötig.

3.4.4 Familien

Gemäss der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF) bezeichnet der Begriff der Familie jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind. Bei Familien geht es einerseits um private Angelegenheiten. Andererseits haben Familien auch eine soziale und kulturelle Aufgabe, die in der menschlichen „Natur“ angelegt ist. Sie ist von grundlegender Bedeutung für das menschliche Zusammenleben. Eine Familie ist deshalb auch eine soziale Institution. Als solche bedarf sie der gesellschaftlichen Anerkennung und Unterstützung. Familien entwickeln sich in Phasen, welche mit den Lebenszyklen der einzelnen Mitglieder zusammenhängen⁹.

Gemäss Art. 41, Abs. 1 c der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone in Ergänzung zur persönlichen Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Familien geschützt und gefördert werden.

3.4.5 Eltern und Erziehungsberechtigte

Eltern übernehmen als direkte Bezugspersonen die langfristige Verantwortung über Pflege, Förderung und Ausbildung ihrer Kinder. Laut Art. 296 des Zivilgesetzbuches (ZGB) stehen Kinder, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge. Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes. Auch sind die Eltern für die Erziehung, die Förderung und den Schutz ihrer Kinder verantwortlich (Art. 302 Abs. 1 ZGB). Wächst ein Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern auf, bedarf es besonderem Schutz. Dieser wird auf Bundesebene durch die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) geregelt.

3.4.6 Politische Gemeinden

Die politischen Gemeinden im Kanton Graubünden sind insgesamt sehr unterschiedlich. Dies führt auch dazu, dass die Bedürfnisse, Erwartungen und Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden im Hinblick auf die Kinder- und Jugendförderung sehr unterschiedlich sind. Dem Grundsatz des bundesrechtlichen Subsidiaritätsprinzips folgend, sind Gemeinden am besten in der Lage, die Aufgaben im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung zu erfüllen.

Gemäss Art. 60, Abs. 1 der Kantonsverfassung werden politische Gemeinden als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit definiert. Sie setzen sich aus der Gesamtheit der Personen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet zusammen. Ist eine Gemeinde der

⁸ Grob, A., & Jaschinski, U. (2003). *Erwachsen werden. Entwicklungspsychologie des Jugendalters*, Weinheim, Basel, Berlin: Beltz Verlag

⁹ <https://www.ekff.admin.ch/die-ekff/familie-definition/>, Stand: 22.05.2019

Ansicht, dass das Angebot privater Trägerschaften nicht ausreicht, hat sie zu entscheiden, ob und welche Massnahmen ergriffen werden¹⁰.

3.4.7 Regionen

Seit der Gebietsreform vom 1. Januar 2016 umfasst das Kantonsgebiet 11 Regionen. Diese entsprechen im Wesentlichen den natürlichen Landschaftsräumen. Die Regionen sind gemäss Art. 71 Abs. 1 der Kantonsverfassung Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts und erfüllen ausschliesslich die Aufgaben, die ihnen durch den Kanton oder die Gemeinden übertragen werden.

3.4.8 Private Organisationen

Im Kanton Graubünden engagieren sich viele verschiedene private Organisationen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Sie finanzieren sich sei es mit Eigenmittel, sei es durch Leistungsaufträge mit Kanton oder Bund. Oft sind sie in Form von Vereinen aufgebaut. Teilweise bieten sie ein breitgefächertes Angebot für mehrere Zielgruppen (z.B. Turnvereine). Andere Organisationen bieten spezifische Förderungsangebote für bestimmte Zielgruppen (z.B. jugend.gr).

3.4.9 Fachpersonal aus dem Bereich Kinder und Jugendliche

Die Zielgruppe "Fachpersonal aus dem Bereich Kinder und Jugendliche" umfasst alle Personen, welche beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben wie zum Beispiel Lehrpersonen, Betreuungspersonal, Ärzte, Psychologen, Sozialarbeitende, Rechtsvertretungen, Mitarbeitende der Mütter-/ Väterberatung, etc.

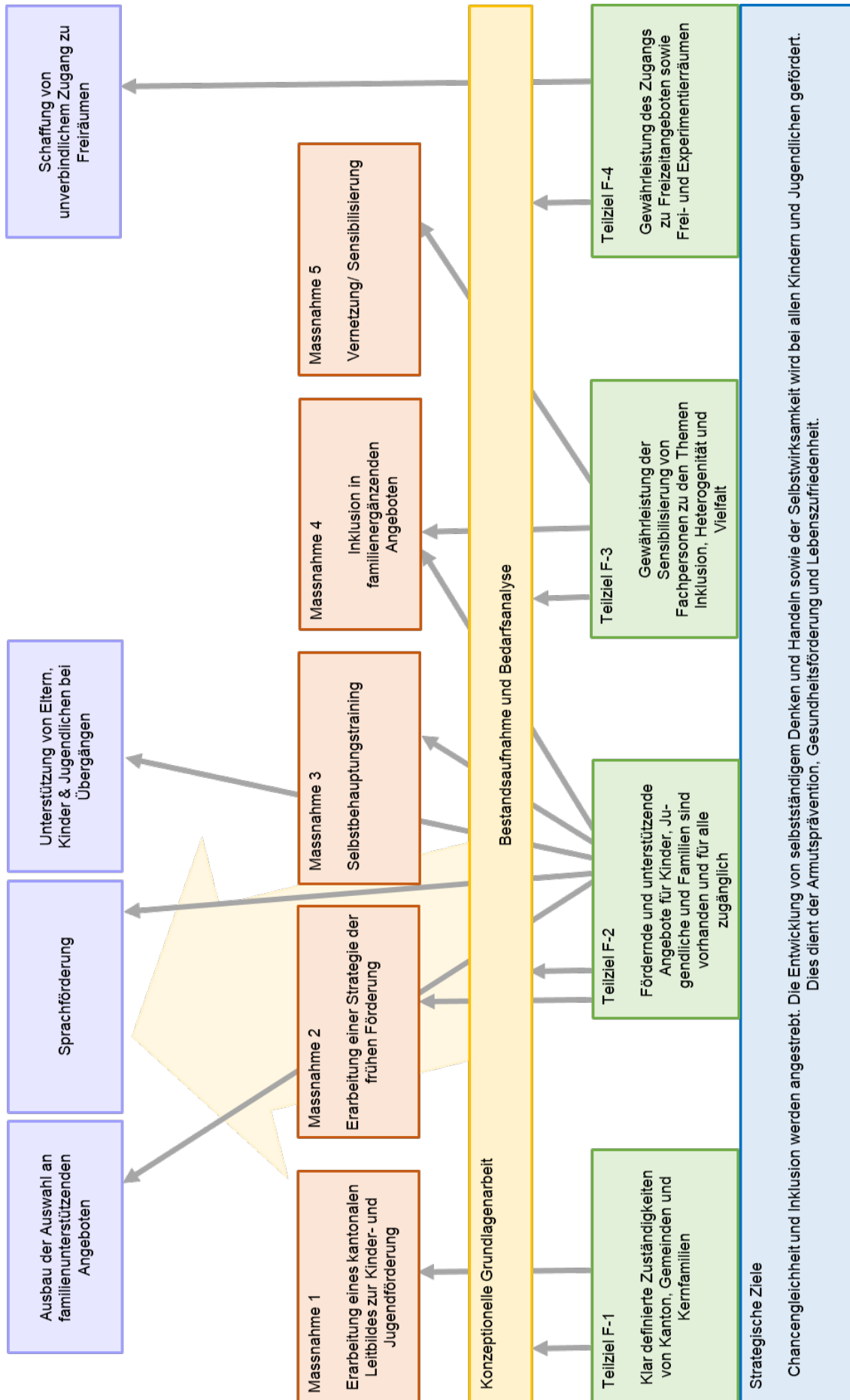
3.4.10 Freiwillige

Private Organisationen und Vereine funktionieren oft dank Personen die sich ehrenamtlich für deren Angebote engagieren. Die sogenannte Freiwilligenarbeit bildet einen Bestandteil des Sozialkapitals, sowohl was die persönlichen Kontakte, die Unterstützung durch das soziale Netzwerk als auch das zivile Engagement für das Gemeinwesen betrifft. Die Freiwilligenarbeit ist zudem eine Aktivität, durch die Güter und Dienstleistungen (z.B. von Jugendorganisationen, politischen Parteien, Sportvereinen) bereitgestellt werden¹¹.

¹⁰ Bericht über die Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden, Botschaft Heft Nr. 11/ 2013 - 2014

¹¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/wohlfahrt/arbeits-freiwilligenarbeit.html>, Stand: 22.05.2019

4 Handlungsfeld 1: Förderung



4.1 Ziele

4.1.1 Strategische Ziele

Chancengleichheit und Inklusion werden angestrebt. Die Entwicklung von selbstständigem Denken und Handeln sowie der Selbstwirksamkeit wird bei allen Kindern und Jugendlichen gefördert. Dies dient der Armutsprävention, Gesundheitsförderung und Lebenszufriedenheit.

4.1.2 Teilziele

F-1:	Die Zuständigkeiten von Kanton, Gemeinden und Kernfamilien sind klar definiert und tragen zur Unterstützung einer positiven Entwicklung eines jeden Kindes bei.
F-2:	Fördernde und unterstützende Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien sind vorhanden und für alle zugänglich. Sie ermöglichen den Kindern ihr Potential zu nutzen und stärken die Gesundheit. Die Angebote sind aufeinander abgestimmt und sind vernetzt.
F-3:	Das Fachpersonal aus dem Bereich der Kinder- und Jugendförderungsangeboten ist in Themen aus dem Bereich der Inklusion, Heterogenität und Vielfalt gewandt und kennt seine Handlungsmöglichkeiten und -pflichten.
F-4:	Angemessene, anregende Freizeitgestaltung sowie Frei- und Experimentierräume sind vorhanden, unterstützen die Entwicklung der Selbstwirksamkeit positiv und sind für alle Kinder zugänglich.

4.2 Was wird unter Förderung verstanden?

Förderung ist nicht im Sinne von "Verschulung" der Kindheit oder Aufhebung der Elternverantwortung zu verstehen, sondern als Gesamtheit aller Massnahmen, welche die Entwicklungsbedingungen günstig beeinflussen¹². Dies beinhaltet Massnahmen zur Erschaffung von Chancengleichheit, Inklusion und Möglichkeiten für Austausch, Erfahrung und Exploration. Es sind Grundlagen für die Entwicklung von selbstständigem Denken und Handeln, was wiederum den Grundstein für Armutsprävention, Gesundheitsförderung und Lebenszufriedenheit bildet.

¹² Hafen, M. (2014): ‚Better Together‘ - Prävention durch Frühe Förderung. Präventionstheoretische Verortung der Förderung von Kindern zwischen 0 und 4 Jahren. Überarbeitete und erweiterte Version des Schlussberichtes zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit. Luzern: Hochschule Luzern - Soziale Arbeit.

4.3 Vorläufiger Bedarf in Bezug auf die Zielsetzungen

Aus der tabellarischen Darstellung über die aktuellen Angebote im Kanton und der Konsultation der ebenfalls im Bereich der Förderung involvierten Ämter lässt sich auf folgenden Bedarf schliessen:

F-1	Überdepartementale Zusammenarbeit, Koordination und Vernetzung Koordination der Angebote der verschiedenen Altersstufen Erstellung eines Leitbildes zur Kinder- und Jugendförderung im Allgemeinen und Entwickeln einer kantonalen Strategie zur Frühen Förderung im Speziellen
F-2	Erreichen vulnerabler oder (mehrfach) belasteter Familien: z.B. durch Aufsuchende Angebote (v.a. im Bereich der indizierten Frühförderung, als Ergänzung der bereits bestehenden Mütter-/ Väterberatung) Aufbau von Netzwerken für Förderungsangebote auf kommunaler Ebene oder privater Basis Angebote/ finanzielle Beiträge für Kinder mit speziellen Bedürfnissen, insbesondere im Bereich der frühen Kindheit (konkretes Beispiel: Angebot an Kitaplätzen mit heilpädagogischer Begleitung und/ oder Unterstützung im Erwerb der ortsabhängigen Kantonsprache)
F-3	Sensibilisierung von Fachpersonal des Bereichs Kinder und Jugendliche in Bezug auf den Umgang mit Heterogenität, Vielfalt und Inklusion
F-4	Bestandsaufnahme der bereits bestehenden Angebote mit anschliessender Vernetzung sowie allfälliger Optimierung der Zugänglichkeit zu Vereinen und Freiräumen.

4.4 Massnahmen

Die Übersicht über die heute bestehenden Angebote und Dienstleistungen (Anhang 1) zeigt, dass die Ausgangslage hinsichtlich Entwicklung und Konkretisierung für die verschiedenen Bereiche unterschiedlich ist. Dies wirkt sich entsprechend auch auf die Massnahmen aus. Während einzelne Projekte bereits gestartet sind und in der Umsetzung gestützt werden sollen, stehen in anderen Bereichen Entwicklungen an oder die Konkretisierung ergibt sich erst im Verlauf des Programms aus den konzeptionellen Grundlagenarbeiten.

4.4.1 Erarbeitung eines kantonalen Leitbildes zur Kinder- und Jugendförderung und Entwickeln einer kantonalen Strategie zur Frühen Förderung zur Klärung von Zuständigkeiten und Schnittstellen (F-1)

4.4.1.1 Kantonales Leitbild

Der Hauptschwerpunkt dieses Programms im Ziel Förderung wird auf die Entwicklung von Grundlagen gelegt. Um eine strukturierte, konsistente und nachhaltige Kinder- und Jugendförderung aufzubauen ist ein kantonales Leitbild wegweisend. Das Leitbild wird als strategische Handlungsgrundlage im Umgang mit – und im Aufbau von Kinder – und Jugendförderungsprogrammen dienen. Weiter werden dadurch Zuständigkeiten geregelt und Schnittstellen bereinigt.

Teilziel	F-1
Zielgruppen	Öffentliche Stellen, private Organisationen, Fachpersonen, Privatpersonen
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden, Gesundheitsamt, Amt für Volksschule und Sport
Status	Ein kantonaler Bericht zur Kinder- und Jugendförderung besteht, Grundsätze sind darin bestimmt. Die Klärung von Zuständigkeiten und die Bereinigung von Schnittstellen und damit ist eine Konkretisierung angezeigt. Umsetzung 2020/2021

4.4.1.2 Strategie der Frühen Kindheit

Angebote im Bereich Frühen Kindheit, respektive der Frühen Förderung wirken in der Armutsprävention, der Gesundheitsförderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies wird von der Fachwelt, der Politik und der Wirtschaft anerkannt.

Entsprechend besteht auch im Kanton Graubünden bereits eine vielseitige Palette an entsprechenden Angeboten. Diese unterscheiden sich auf diversen Achsen in Bezug auf die zuständige Staatsebene, bezüglich der Zielgruppe oder hinsichtlich der Nieder- oder Hochschwelligkeit der Angebote. Zudem bestehen regional grosse Unterschiede.

Ein Gesamtüberblick über die bestehenden Angebote und allfälligen Bedarf fehlt gegenwärtig. Eine systematische Koordination, Vernetzung, gegebenenfalls Ergänzung der bestehenden Angebote oder die Nutzung von Synergien ist unter diesen Voraussetzungen nur eingeschränkt möglich. Eine kantonale Strategie zur Frühen Förderung gibt den bearbeitenden Stellen dieses Themas eine Stossrichtung vor und dient der Weiterentwicklung.

Teilziel	F-1
Zielgruppen	Öffentliche Stellen, private Organisationen, Fachpersonen, Privatpersonen
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden, Gesundheitsamt, Amt für Volksschule und Sport
Status	Grundlagen zur Frühen Förderung bestehen. Bedarf nach einer kantonalen Strategie wurde mehrfach an die Behörden getragen. Die Entwicklung der Strategie erfolgt 2020/2021.

4.4.2 Situationsbedingte, individuelle und bedürfnisorientierte Angebote werden koordiniert und gegebenenfalls ergänzt und sind offen und für alle zugänglich (F-2)

4.4.2.1 Sprachförderung in der jeweiligen Kantonssprache

Mangelhafte Sprachkenntnisse von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund können in der Schule schwer aufgeholt werden. Wer bezüglich Sprachkompetenz beim Kindergarteneintritt Defizite ausweist, wird in der Folge meist auch schulische Schwierigkeiten im weiteren Verlauf der Schulkarriere erleben. Eine Förderung vor Kindergarteneintritt erhöht die Chancengerechtigkeit. Dabei kann das Zeitfenster von drei bis vier Jahren, wo es zu einem simultanen Zweitspracherwerb kommt, ausgenutzt werden. Dieser simultane Zweitspracherwerb geht mit gezielten Anregungen und der Erschaffung von Lernmöglichkeiten implizit und natürlich vonstatten.

In Graubünden werden in einigen Gemeinden Kinder bereits gezielt gefördert (z.B. in Chur und Thusis). Das Ziel ist, dass möglichst alle Kinder unabhängig von ihrer Wohngemeinde gefördert werden.

Teilziel	F-2
Zielgruppe	Frühe Kindheit, Betreuungsangebote auf Vorschulstufe
Zuständigkeit	Amt für Zivilrecht und Migration, Amt für Volksschule und Sport
Status	<p>Es besteht beim AFM bereits ein Sprachförderungsprogramm für Kinder mit Migrationshintergrund. Die Abteilung Fachstelle Integration erarbeitet gegenwärtig ein Konzept zur Integrationsagenda Schweiz. Daneben bestehen Programme der Stadt Chur sowie verwandte Angebote in Thusis. Eine Übertragung bestehender Angebote auf andere Regionen ist zielführend.</p> <p>Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob Angebote notwendig sind und umgesetzt werden können. Entscheid 2020/2021.</p>

4.4.2.2 Ausbau der Auswahl an familienunterstützenden Angeboten

Im Bereich der familienunterstützenden Angebote hat der Kanton Graubünden eine private Organisation mit der Mütter-/Väterberatung beauftragt. Das Beratungsangebot steht allen Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in Graubünden kostenlos zur Verfügung. Mit dem Angebot werden Eltern bei Fragen zu Erziehung, Pflege, Förderung und Entwicklung des Kindes unterstützt. Die Mütter- und Väterberatung bietet Hausbesuche, Beratungen in ihren Beratungszentren, Telefonberatung, Online-Beratung und Elternbildung.

Das Angebot kann in Bezug auf das Erreichen vulnerabler, mehrfachbelasteter Familien durch aufsuchende Angebote ausgebaut werden. Gängige Vorgehensweisen mit positivem Erfahrungswert dazu sind aufsuchende Programme. Weitere Möglichkeiten sind unverbindliche einfach zugängliche Gruppenangebote wie Krabbelgruppen / Eltern-Kind-Cafés, welche von Expertinnen begleitet

werden. Diese Gruppenangebote bringen zudem den Vorteil mit sich, dass Eltern sich untereinander über Themen wie zum Beispiel Herausforderungen des Alltags austauschen können.

Teilziel	F-2
Zielgruppe	Frühe Kindheit
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden, Gesundheitsamt
Status	Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob Angebote notwendig sind und umgesetzt werden können. Entscheid 2020/2021.

4.4.2.3 Selbstbehauptungstraining bei Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse

Selbstbehauptung ist das Vertreten eigener Interessen und das Vermögen, diese Forderungen durchzusetzen¹³. Es handelt sich hiermit um eine grundlegende Fähigkeit für den sozialen Kontakt. Eine adäquate Selbstbehauptung kann trainiert werden, bedingt durch ein bewusstes Auseinandersetzen mit dem Selbstbild, mit dem eigenen Denken und Handeln und dessen Auswirkungen. Mangelnde oder fehlentwickelte Selbstbehauptung kann zu persönlichen und gesellschaftlichen Problemen führen.

Selbstbehauptungstrainings werden bereits in einigen Bezirken der Pro Juventute Graubünden angeboten, jedoch von externen Kursleitern durchgeführt. Gemäss der Organisation steigt die Nachfrage und deshalb wird eine Erweiterung des Angebots beabsichtigt

Teilziel	F-2
Zielgruppe	Mittlere Kindheit, Adoleszenz
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden
Status	Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob Angebote notwendig sind und umgesetzt werden können. Entscheid 2020/2021.

4.4.2.4 Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Übergängen

Kinder wachsen in unterschiedlichsten soziokulturellen Umgebungen auf und ihre Bildungslaufbahnen sind massgeblich davon beeinflusst. Kinder wie auch Eltern haben im Zusammenhang mit dem Eintritt in das öffentliche und obligatorische Bildungssystem einen Übergang zu leisten. Im Kindes- und Jugendalter kommt es zu mindestens drei solcher Übergänge: Vorschule – Kindergarten, Kindergarten – Schule und Schule – Berufsleben.

¹³ <https://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/selbstbehauptung/13864>, 25.04.2019

Diese Übergänge sind sowohl für Kinder und Jugendliche wie auch für ihre erwachsenen Bezugspersonen mit vielfältigen Herausforderungen verbunden. Eine den lokalen Verhältnissen angepasste Planung und Gestaltung des Übergangs hilft, diese Herausforderungen zu meistern.

Teilziel	F-2
Zielgruppe	Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachpersonen
Zuständigkeit	Amt für Volksschule und Sport, Amt für Höhere Bildung
Status	Bedarf nach Klärung der bestehenden Schnittstellen, Problematik der teilweise fehlenden Anschlusslösungen, Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob weitere Unterstützung notwendig und umgesetzt werden kann. Entscheid 2020/2021.

4.4.2.5 Ermöglichung von Inklusion in familienergänzenden Angeboten

Der Grosse Rat hat im Regierungsprogramm 2017 bis 2020 den Entwicklungsschwerpunkt 11/23 „Gesellschaftlicher Zusammenhalt fördern und soziale Sicherheit gewährleisten“ festgelegt. Der Entwicklungsschwerpunkt beinhaltet unter anderem das Ziel, durch Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf Arbeitskräfte aus dem Inland zu stärken und zu fördern. Dabei wurde die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung überprüft.

Im Rahmen des vorliegenden Programms gemäss Art. 26 KJFG soll nun auch Finanzierung von Plätzen in familienergänzenden Angeboten für Kinder, welche eine von der Normalerwartung abweichende Entwicklung durchlaufen geprüft werden. Diese Kinder brauchen abhängig von der Art und Schwere der festgestellten Beeinträchtigung intensivere Betreuung. Eine erschwingliche Nutzung von externen Betreuungsangeboten für alle, trägt dazu bei, dass alle Kinder lernen ihr Potential zu nutzen und Betreuungspersonal und Eltern angemessen unterstützt und entlastet werden. Gleichzeitig trägt es zur Sensibilisierung der Themen Inklusion, Vielfalt und Heterogenität bei.

Teilziel	F-2
Zielgruppe	Kinder, Eltern, Fachpersonen
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden
Status	Entwicklung steht im Rahmen des ES 11/23

4.4.3 Sensibilisierung und Vernetzung von Fachpersonal des Bereichs Kinder und Jugendliche zur Gewährleistung von professionellem Umgang mit Inklusion, Heterogenität und Vielfalt (F-3)

Die Sensibilisierung von Fachpersonal des Bereichs Kinder und Jugendliche bezüglich Inklusion, Heterogenität und Vielfalt ist von zentraler Bedeutung. Über dieses Gefäss können verschiedene

Themenbereiche wie Entwicklungsaspekte (tiefgreifende Entwicklungsstörungen, Sprachstörungen, Koordinationsstörungen), psychosoziale Aspekte aber auch Zweitspracherwerb aufgegriffen werden. Diagnosen sollen jedoch nach wie vor nur durch dafür qualifiziertes Fachpersonal gestellt werden. Betreuungspersonen haben aber einen guten Überblick und den Vergleich zur "Norm". Einfache Screening-Instrumente und Fragebögen können eine unterstützende und absichernde Rolle für die Kommunikation mit den Eltern einnehmen.

Durch Vernetzung des Fachpersonals verschiedener Institutionen soll es zu einem Erfahrungsaustausch kommen. Zudem sollen von Experten geführte Austausche stattfinden, bei denen beispielsweise schwierige Fälle diskutiert und reflektiert werden. Solche Anlässe tragen zu einem hohen Qualitätsstandard und zur Entlastung des Fachpersonals bei.

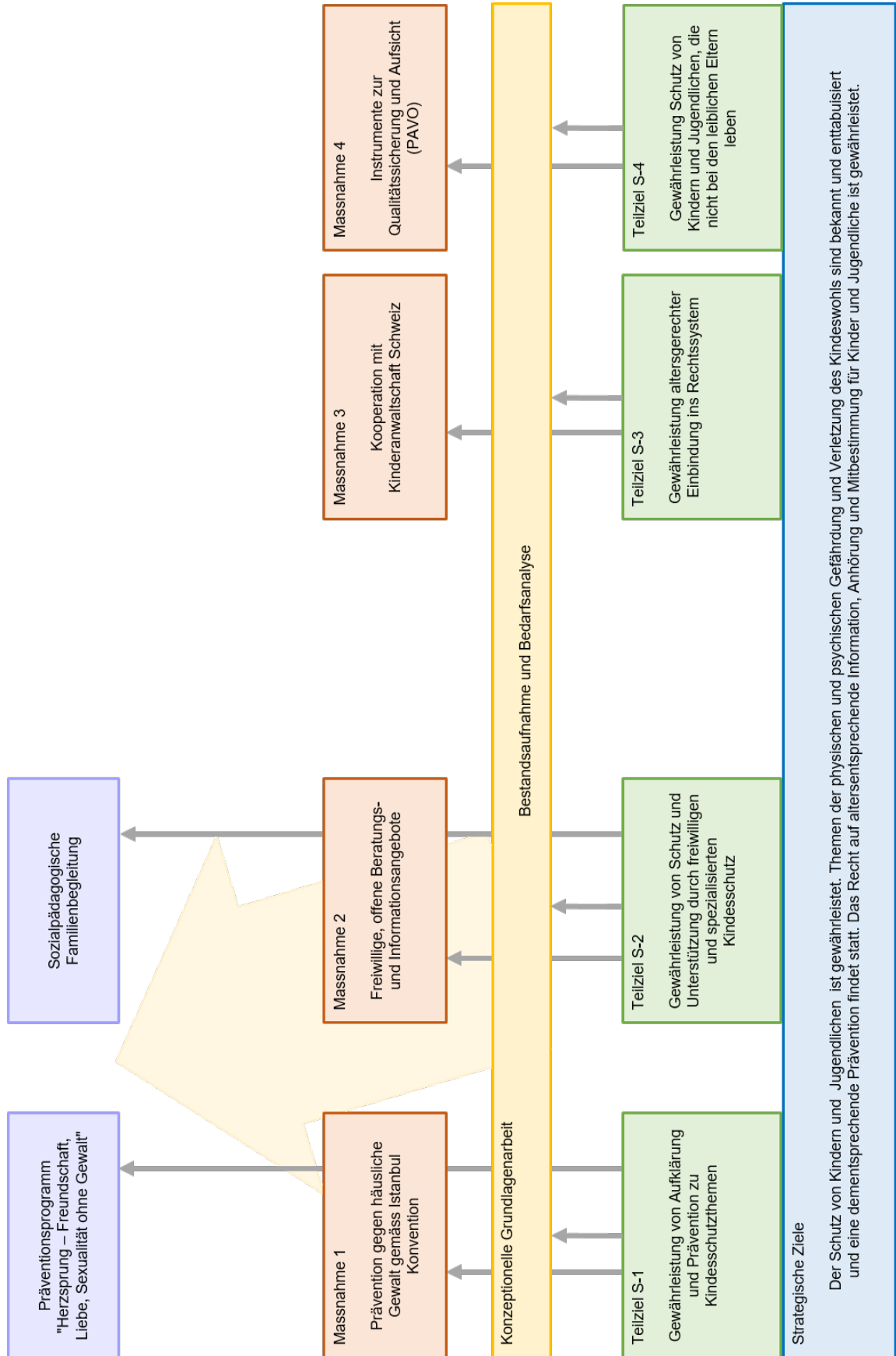
Teilziel	F-3
Zielgruppe	Fachpersonal aus dem Bereich Kinder und Jugendliche → hier spezifisch: Betreuungspersonal aus familienergänzenden Angeboten
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden, Gesundheitsamt
Status	Entwicklung steht an

4.4.4 Schaffung von unverbindlichem Zugang zu Freiräumen (F-4)

Freiräume haben viele Facetten denn sie sind Spiel- und Begegnungsorte, bieten Naturerlebnisse, dienen unserer Freizeit, dem Sport, der Bewegung und der Erholung. Konkrete Beispiele für Freiräume sind Spielplätze, öffentliche Sportplätze oder Grünanlagen. Deren einfach, freie und unverbindliche Zugang ist für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von zentraler Bedeutung. Während der positive Einfluss von Freiräumen in der frühen Kindheit in der motorischen Entwicklung liegt geht er während der mittleren Kindheit und Adoleszenz auf die Entwicklung sozial-emotionaler Kompetenzen über.

Teilziel	F-4
Zielgruppe	Frühe und mittlere Kindheit, Adoleszenz, Familien, Eltern und Erziehungsbeauftragte
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden, Gesundheitsamt
Status	Es besteht beim Gesundheitsamt bereits das Programm "Gesundes Körpergewicht", welches Massnahmen zur Bewegungsförderung und der gesunden Ernährung beinhaltet. Es richtet sich an ein breites Spektrum von Zielgruppen und bietet unter anderem die Weiterentwicklung und den Aufbau von Freiräumen wie zum Beispiel Spielplätzen oder Pumptracks. Eventuelle Weiterentwicklung abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt.

5 Handlungsfeld 2: Schutz



5.1 Ziele

5.1.1 Strategische Ziele

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist gewährleistet. Themen der physischen und psychischen Gefährdung und Verletzung des Kindeswohls sind bekannt und enttabuisiert und eine dementsprechende Prävention findet statt. Das Recht auf altersentsprechende Information, Anhörung und Mitbestimmung für Kinder und Jugendliche ist ebenfalls gewährleistet.

5.1.2 Teilziele

S-1	Zielgerichtete Aufklärungs- und Präventionsmassnahmen im Rahmen des Kinderschutzes werden getroffen. (primäre Prävention)
S-2	Schutz und Unterstützung im Umgang mit Gefährdung, Misshandlung/Missbrauch, Vernachlässigung, häuslicher Gewalt und deren schädlichen Folgen ist durch Angebote des freiwilligen und spezialisierten Kinderschutzes gewährleistet. Deren Zugang ist einfach und flächendeckend. (sekundäre und tertiäre Prävention)
S-3	Alle in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren involvierten Kinder und Jugendlichen werden miteinbezogen und haben Zugang zu altersentsprechenden Informationen zum Rechtssystem.
S-4	Der besondere Schutz von Kindern, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen, ist gewährleistet.

5.2 Was wird unter Schutz verstanden?

Kinderschutz ist ein Zusammenschluss von rechtlichen Regelungen, staatlichen und privaten Massnahmen sowie Institutionen, die dem Schutz vor Gefährdung des Kindeswohls dienen sollen. Unter diesen Gefährdungen sind hauptsächlich Beeinträchtigungen, dem Alter nicht angemessene Behandlung, Übergriffe und Ausbeutung, Verwahrlosung, Krankheit und Armut zu verstehen.

In Folge einer Gefährdung kann es zu Gerichtsverfahren kommen. Dabei können Kinder nur vom Recht auf Anhörung profitieren, wenn das Rechtssystem kindgerecht angewendet wird. Dies gilt sowohl im Bereich des fachspezifischen Wissens als auch in der kindgerechten Anpassung von Verfahrensabläufen und Zugangsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zum Rechtssystem. Kinder, die in eine Situation kommen, in welcher sie Schutz und Anhörung brauchen, sind meist schon von der Situation an und für sich sehr belastet und können deshalb doppelt von einer einfühlsamen Anhörung und Vertretung profitieren.

Das Thema des Kinderschutzes weist zudem eine wesentliche Schnittmenge mit dem Thema der häuslichen Gewalt auf. Diese liegt vor bei ausgeübter bzw. angedrohter Gewalt innerhalb einer bestehenden oder bereits aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung. Häusliche Gewalt ist strafbar und hat Verletzungen der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität zur Folge. Direkt aber auch indirekt betroffene Kinder zeigen unklare Anzeichen sowie eine Vielzahl von Symptomen, welche auf den ersten Blick auch andere Ursachen als häusliche Gewalt haben könnten. Dies, sowie auch die Tabuisierung des Themas und die Scham der Betroffenen können zu Unsicherheit, bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen bei allen Beteiligten führen.

Der institutionelle Kinderschutz gewährt Minderjährigen, die ausserhalb des Elternhauses betreut oder in Kinder- und Jugendheimen untergebracht werden, staatlichen Schutz. Einrichtungen, welche in diesem Bereich tätig sind, unterstehen der Bewilligungspflicht und werden vom kantonalen Sozialamt beaufsichtigt. In dem Bereich sind interne und externe Kontrollmechanismen bei den Einrichtungen zu fordern und fördern. Von Seiten der Aufsichtsbehörde ist eine Sicherung und eine Weiterentwicklung der Qualitätsstandards und Prozesse förderlich.

5.3 Vorläufiger Bedarf in Bezug auf die Zielsetzungen

Aus der tabellarischen Darstellung über die aktuellen Angebote im Kanton und der Konsultation der ebenfalls im Bereich des Kinderschutzes involvierten Ämter lässt sich auf folgenden Bedarf schliessen:

S-1	Präventive Massnahmen (z.B. Informationsveranstaltungen/ Workshops in Schulen und Vereinen)
S-2	Freiwillige, offene Beratungsangebote für Betroffene Kinder/ Jugendliche aber auch für Leute, die Verdacht schöpfen (z.B. Lehrerinnen, Trainerinnen etc.) → kann einer Unsicherheit entgegenwirken und zur Bekanntmachung der Thematiken beitragen.
S-3	Gerichtsverfahren: altersgerechte Information über die Rechte des Kindes im Gerichtsprozess und Miteinbezug (Recht des Kindes auf Anhörung und Meinungsäusserung soll gewährleistet sein)
S-4	Standardisierung von QS und Aufsicht in diversen Bereichen gemäss PAVO

5.4 Massnahmen

Die Übersicht über die heute bestehenden Angebote und Dienstleistungen (Anhang 2) zeigt, dass die Ausgangslage hinsichtlich Entwicklung und Konkretisierung für die verschiedenen Bereiche unterschiedlich ist. Dies wirkt sich entsprechend auch auf die Massnahmen aus. Während einzelne Projekte bereits gestartet sind und in der Umsetzung gestützt werden sollen, stehen in anderen Bereichen Entwicklungen an oder die Konkretisierung ergibt sich erst im Verlauf des Programms aus den konzeptionellen Grundlagenarbeiten.

5.4.1 Prävention und Sensibilisierung zu Kinderschutzhemen in Verbindung mit häuslicher Gewalt gemäss Istanbul-Konvention¹⁴ (S-1)

5.4.1.1 Bildung (Art. 14 Istanbul – Konvention)

Um den Grundstein für Prävention gegen häusliche Gewalt bereits früh zu setzen, ist die Entwicklung von Bildungsangeboten für Jugendliche notwendig. Die Angebote werden Themen aus der Prävention gegen Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen wie die Gleichstellung von Frau und Mann, die Aufhebung von Rollenzuweisungen, aber auch gegenseitigen Respekt und gewaltfreie Konfliktlösung beinhalten. Der Kanton unterstützt die Präventionsangebote von Adebar in den Schulen und hat ab dem Jahr 2019 zusätzliche finanzielle Mittel für die sexualpädagogische Schulung zur Verfügung gestellt. Die Ideen für die Übermittlung der Themen sind Workshops in Schulen oder über die offene Jugendarbeit stattfinden.

Teilziel	S-1
Zielgruppen	Adoleszenz
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden
Status	Angebote bestehen. Erweiterung der Nutzung der Angebote in weiteren Schulen und Gemeinde steht an. Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob Angebote notwendig sind und umgesetzt werden können. Entscheid 2020/2021.

5.4.1.2 Präventionsprogramm "Herzprung – Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt" (S-1)

Gewalt unter Jugendlichen ist ähnlich verbreitet wie häusliche Gewalt unter Erwachsenen. Dies zeigen aktuelle Studien. Umso wichtiger ist es, dass Jugendliche lernen, Konflikte in Liebesbeziehungen ohne Gewalt zu lösen. "Herzprung – Freundschaft, Liebe, Sexualität ohne Gewalt" ist ein auf Schweizer Gegebenheiten angepasstes Präventionsprogramm zur Förderung der Beziehungskompetenzen bei Jugendlichen und Gewaltprävention in jugendlichen Paarbeziehungen. Es richtet sich an Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren.

Teilziel	S-1
Zielgruppen	Adoleszenz
Zuständigkeit	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Sozialamt Graubünden
Status	Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob Angebote notwendig sind und umgesetzt werden können. Entscheid 2020/2021.

¹⁴ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul – Konvention, Ratifizierung in der Schweiz: 2017)

5.4.1.3 Bewusstseinsbildung, Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Art. 13 und 15 Istanbul-Konvention)

Die Entwicklung von Weiterbildungsangeboten zur Sensibilisierung über Anzeichen, die anschließenden Handlungsmöglichkeiten sowie die allfällige Meldepflicht bei häuslicher Gewalt sind geplant. Diese Angebote sollen von Personen, die beruflich mit Kindern zu tun haben wie zum Beispiel Lehrpersonen, Betreuungspersonal von familienergänzenden Angeboten, Mütter-/Väterberatung, Ärzte, Anwälte aber auch von Eltern und Vereinen genutzt werden können. Auch sollen diese Personengruppen über die Auswirkungen von direkter oder indirekter häuslicher Gewalt aufgeklärt werden. Diese Bewusstseinsbildung ist deshalb von zentraler Bedeutung, weil sich bei betroffenen Kindern eine Vielzahl von Symptomen zeigen können, welche nicht automatisch mit häuslicher Gewalt in Verbindung gesetzt werden.

Dafür werden personengruppenspezifische Informationstools entwickelt und zur Verfügung gestellt.

Teilziel	S-1
Zielgruppen	Fachpersonal aus dem Bereich Kinder und Jugendliche
Zuständigkeit	Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfen
Status	Abklärungen laufen. Entwicklung von Informationsmaterialien steht noch an. Umsetzung geplant 2020.

5.4.2 Freiwillige, offene Beratungs- und Informationsangebote im Bereich der Gefährdung des Kindeswohls (S-2)

Freiwillige, offene Beratungs- und Informationsangebote sind einfach zugängliche Angebote, die flächendeckend vorhanden und für Betroffene kostenfrei sind. Die Beratungen betreffen akute Fälle, bei welchen Unsicherheit und Unklarheit herrscht oder bei denen noch keine Verweisung an die KESB oder die Opferhilfe Beratungsstelle nötig oder möglich ist. Die Informationsangebote sollen Bezugspersonen wie Lehr- und Betreuungspersonal, Eltern oder Verwandte, welche Verdacht schöpfen über deren Handlungsmöglichkeiten und Pflichten aufklären. Der flächendeckende und einfache Zugang erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Probleme früh erkannt und behandelt werden können. Damit solche Angebote gewährleistet werden können, soll abgeklärt werden ob und wie sich diese in bereits bestehende Strukturen einbauen lassen.

Teilziel	S-2
Zielgruppe	Frühe und mittlere Kindheit, Adoleszenz, Fachpersonal, Familien, private Organisationen, Freiwillige
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe Beratungsstelle und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Status	<p>Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob Angebote notwendig sind und umgesetzt werden können. Entscheid 2020/2021.</p> <p>In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit suchtbetroffenen Eltern (Alkohol) stellt das Blaue Kreuz Graubünden Beratungsangebote zur Verfügung. Dabei werden vertrauliche Einzel- oder Gruppensitzungen angeboten, die in Chur stattfinden. Eine Übertragung bestehender Angebote auf andere Regionen ist zielführend.</p>

5.4.3 Kooperation mit Kinderanwaltschaft Schweiz (S-3)

Die altersgerechte Einbindung ins Rechtssystem beinhaltet in erster Linie die Aufklärung der Kinder über deren Rechte in der entsprechenden Situation (z.B. Scheidung). Des Weiteren wird es auch darum gehen, die Kinder direkt als Partei in Gerichtsprozesse miteinzubeziehen. Dafür ist eine Zusammenarbeit mit der Organisation Kinderanwaltschaft Schweiz geplant. Sie verfolgt als Ziel, dass alle in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren involvierten Kinder und Jugendlichen Zugang zu einem altersentsprechenden Rechtssystem erhalten. Die Organisation bietet mit dem Programm Child-friendly Justice 2020 im Sinne eines Wissenstransfers und Wissensentwicklung behördenspezifische Dienstleistungen. Konkret beinhaltet das Programm Ist-Soll Analysen in diversen Fachbereichen (Jugendstrafverfahren bei der Jugendanwaltschaft und der Polizei, Strafverfahren mit minderjährigen Opfern bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft, Familienrechtliche Verfahren bei den Gerichten, Kinderschutzmassnahmen bei den KESB und Rekursverfahren im Schulrecht). Des Weiteren wird Unterstützung beim Prozess der Anpassung von Gerichtsverfahren, um Kindern auch eine Stimme zu geben angeboten. Im Kanton soll den interessierten Dienststellen das Angebot zugänglich sein.

Teilziel	S-3
Zielgruppen	Kindheit, Adoleszenz, Fachpersonal aus dem Bereich Kinder und Jugendliche → hier spezifisch: Anwälte
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden in Zusammenarbeit mit der Fachkommission Kinderschutz und Jugendhilfen
Status	Die KESB hat die Beratung der Kinderanwaltschaft Schweiz in Anspruch genommen. Die Ausweitung der Kooperation wird auf 2020 angestrebt.

5.4.4 Erarbeitung von Instrumenten zur Standardisierung zur Qualitätssicherung und Aufsicht gemäss PAVO (S-4)

5.4.4.1 Erarbeitung eines Aufsichtskonzepts für die Internate der Mittelschulen im Kanton

Durch die Totalrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, BR 425.000) werden Internate privater Mittelschulen Subventionen von Seiten des Kantons erhalten. Auf diesem Hintergrund und basierend auf den Gesetzesgrundlagen (PAVO und Pflegekindergesetz) ist die Erarbeitung eines Leitfadens zur Qualitätssicherung, Bewilligung und Aufsicht von Internaten im Kanton Graubünden geplant. Dabei wird das kantonale Sozialamt mit dem Amt für höhere Bildung (AHB) zusammenarbeiten.

Teilziel	S-4
Zielgruppen	Adoleszenz, Fachpersonal aus dem Bereich Kinder und Jugendliche
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden in Zusammenarbeit mit dem Amt für höhere Bildung
Status	Abklärungen haben stattgefunden. Entwicklung steht an. Umsetzung 2020-2022.

5.4.4.2 Evaluation der Qualitätskriterien für Pflegefamilien

Im Zentrum des Pflegekindergesetzes des Kantons Graubünden steht das Kindeswohl, denn Kinder und Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht bei ihren Eltern leben, bedürfen eines besonderen Schutzes und der Förderung. Das kantonale Sozialamt übt die Aufsicht über die Familien-, Tages-, Nacht- und Heimpflege, die Aufnahme von Pflegekindern sowie über die Vermittlung von Pflegekindern und Pflegeplätzen aus. Damit sichergestellt werden kann, dass Pflegefamilien über die notwendigen persönlichen, sozialen und erzieherischen Kompetenzen verfügen, ist ein fundierter Abklärungsprozess notwendig. Um das vorhandene Wissen zu sichern und gezielt einzusetzen soll der Abklärungsprozess systematisiert und die Eignungskriterien standardisiert werden.

Teilziel	S-4
Zielgruppen	Fachpersonal, welche Pflegekinder und Pflegefamilien begleiten
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden
Status	Grundlagenerarbeiten sind erfolgt. Umsetzung steht 2020 an.

5.4.4.3 Rollenklärung für Familienplatzierungsorganisationen (FPO)

Zur Unterbringung von Pflegekindern bestehen Angebote von Familienplatzierenden Organisationen (FPO). Damit eine FPO operativ tätig werden kann, benötigt sie eine Bewilligung und untersteht der Aufsicht, welche durch das kantonale Sozialamt erfolgt.

FPO bieten verschiedene Dienstleistungen im Rahmen der Fremdplatzierungen an. Diesbezüglich sollen Rollen und Verantwortlichkeiten sowie auch Handlungs- und Entscheidungskompetenzen

der kantonalen Aufsicht, der FPO und weiteren involvierten Behörden und Organisationen geklärt werden.

Teilziel	S-4
Zielgruppen	Fachpersonal, welche Pflegekinder und Pflegefamilien begleiten
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden in Zusammenarbeit mit Familienplatzierenden Organisationen (FPO) und Koordination mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.
Status	Entwicklung steht an. Umsetzung 2021.

5.4.4.4 Erarbeitung eines Aufsichtskonzepts für familienergänzende Betreuungsinstitutionen und Heimen

Der Kanton Graubünden verfügt über Qualitätsrichtlinien für Kinderkrippen und Kindertagesstätten. Diese regeln die Qualitätsstandards, die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht durch den Kanton. Für das Erlangen einer Bewilligung müssen die Institutionen dem Kanton die schriftlichen Grundlagen dazu einreichen. Die regelmässig stattfindenden Aufsichtsbesuche geben ausschnittsweise Einsicht in die Umsetzung der Qualitätsrichtlinien vor Ort. Damit diese standardisiert erfolgen, besteht ein Aufsichtsleitfaden. Dieser ist inhaltlich veränderbar. Die Gespräche an den Aufsichtsbesuchen basieren auf einem Interviewleitfaden und dazu wird ein schriftlicher Bericht erstellt.

Das Aufsichtskonzept, welche die Strukturierung, die Gleichbehandlung der Institutionen sowie die Vertretung in der Öffentlichkeit sicherstellen soll, soll aus den bereits vorhandenen Hilfsmitteln ein erarbeitet werden.

Teilziel	S-4
Zielgruppen	Fachpersonal aus dem Bereich Kinder und Jugendliche
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Kinderbetreuung
Status	Entwicklung steht an. Umsetzung 2022.

5.4.5 Zugang zu Angeboten der Sozialpädagogischen Familienbegleitung (S-2)

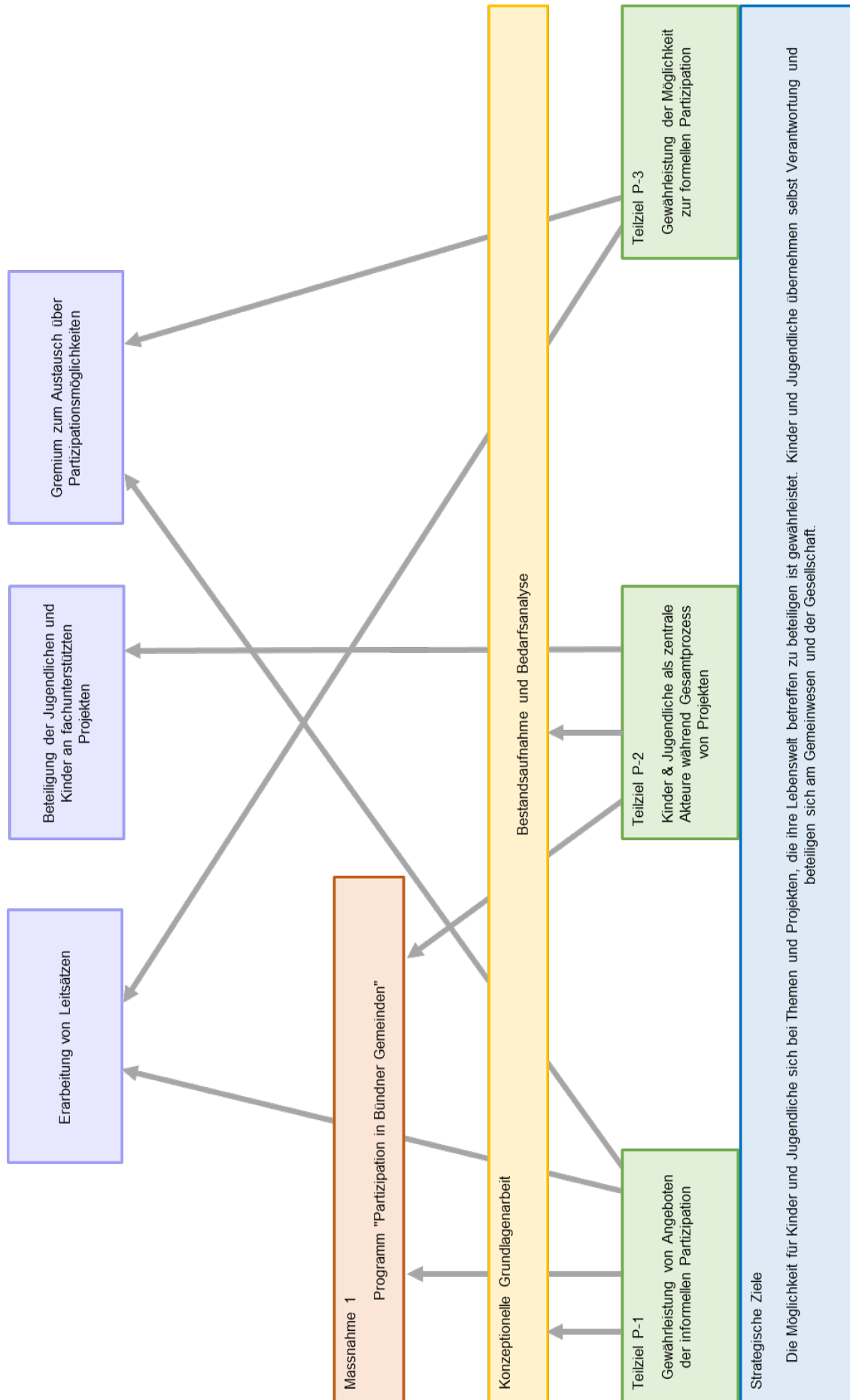
Sozialpädagogische Familienbegleitung ist ein Unterstützungsangebot für belastete Familien. Die sozialpädagogische Familienbegleitung ist eine aufsuchende Methode der Sozialen Arbeit und findet im alltäglichen Umfeld der Familien statt. Sie verfolgt das Ziel "Hilfe zur Selbsthilfe", damit Familien so rasch als möglich wieder Orientierung finden und ist zeitlich befristet.

Die Finanzierung der unterstützenden Angebote obliegt sowohl im freiwilligen Bereich als auch bei angeordneten Kinderschutzmassnahmen bei den Eltern. Bei angeordneten Kinderschutzmassnahmen trägt subsidiär, das heisst sofern und soweit die Eltern ihrer Unterhaltspflicht aus finanziellen Gründen nicht nachkommen können, die Massnahmekosten das Gemeinwesen, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung zuständig ist (Art. 293 ZGB in Verbindung mit Art. 63a Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EGzZGB; BR 210.100). Die entsprechenden Bestimmungen der Unterstützungsgesetzgebung sind anwendbar (Art. 289 Abs. 2 ZGB, Art. 1 ff. kantonales Unterstützungsgesetz; UG; BR 546.250, vgl. auch Art. 8 Finanzausgleichsgesetz; FAG; BR 730.200).

Diese Regelung der vollen Kostentragung durch die Eltern erschwert die Akzeptanz und die Bereitschaft eine Unterstützung frühzeitig in Anspruch zu nehmen.

Teilziel	S-2
Zielgruppen	Frühe und mittlere Kindheit, Adoleszenz, Familien, Eltern und Erziehungsrechtigte
Zuständigkeit	Sozialamt Graubünden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Status	Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob Angebote notwendig sind und umgesetzt werden können. Entscheid 2020/2021.

6 Handlungsfeld 3: Partizipation



6.1 Ziele

6.1.1 Strategische Ziele

Die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche sich bei Themen und Projekten, die ihre Lebenswelt betreffen, zu beteiligen ist gewährleistet. Kinder und Jugendliche übernehmen selbst Verantwortung und beteiligen sich am Gemeinwesen und der Gesellschaft.

6.1.2 Teilziele

P-1	Angebote der informellen Partizipation sind vorhanden und bekannt.
P-2	Kinder und Jugendliche sind sowohl in der Initiierung, der Planung, der Durchführung wie auch während der Evaluation von Partizipationsprojekten zentrale Akteure.
P-3	Altersgerechte Möglichkeiten zur formellen Partizipation sind für Kinder und Jugendliche gewährleistet.

6.2 Was wird unter informeller und formeller Partizipation verstanden?

Die Teilnahme einer Person oder Gruppe an Entscheidungsprozessen oder an Handlungsabläufen, die in übergeordneten Strukturen oder Organisationen stattfinden, wird als Partizipation bezeichnet¹⁵.

Partizipation kann in zwei Kategorien eingeteilt werden, formelle und informelle Partizipation. Letztere beinhaltet gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag des Gemeinwesens. Während die formelle Partizipation explizit die Teilhabe und Beteiligung an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen beschreibt. Zudem gibt es verschiedene Ansätze die Partizipation anhand von Stufenmodellen erklären¹⁶.

In der UNO Kinderrechtskonvention spiegelt sich das Konzept der Partizipation im Mitspracherecht sowie im Recht auf Meinungsäusserung wider.

6.3 Vorläufiger Bedarf in Bezug auf die Zielsetzungen

Aus der tabellarischen Darstellung der aktuellen Angebote im Kanton, lässt sich auf folgenden Bedarf schliessen:

P-1	Konzeptionelle Grundlagen und Leitsätze Wissenstransfer mittels Informations- und Arbeitsmaterialien
P-2	Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung von ausserschulischen Projekten
P-3	Konzeptionelle Grundlagen und Leitsätzen

¹⁵ Carigiet, E., Mäder, U. & Bovin, J. (2003). *Schweizer Lexikon der Sozialpolitik*. Zürich: Rotpunktverlag.

¹⁶ Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern (2014). *Leitfaden Partizipation*.

6.4 Massnahmen

Die Übersicht über die heute bestehenden Angebote und Dienstleistungen (Anhang 3) zeigt, dass die Ausgangslage hinsichtlich Entwicklung und Konkretisierung für die verschiedenen Bereiche unterschiedlich ist. Dies wirkt sich entsprechend auch auf die Massnahmen aus. Während einzelne Projekte bereits gestartet sind und in der Umsetzung gestützt werden sollen, stehen in anderen Bereichen Entwicklungen an oder die Konkretisierung ergibt sich erst im Verlauf des Programms aus den konzeptionellen Grundlagenarbeiten.

6.4.1 Projekt "Kinder- und Jugendpartizipation in Bündner Gemeinden"

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und jugend.gr beinhaltet seit 2019 einen Schwerpunkt zum Thema Partizipation. Mit dem Projekt "Kinder- und Jugendpartizipation in Bündner Gemeinden" will jugend.gr erreichen, dass die Gemeinden die Kinder- und Jugendpartizipation auf kommunaler Ebene thematisieren, Umsetzungsansätze ausprobieren und bewerten sowie sinnvolle Strukturen, Strukturanpassungen und Angebote realisieren und verankern.

Die Vision des Projektes ist, dass sich Kinder und Jugendliche ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechend in ihrer Gemeinde einbringen können. Sie sind an ihrem Wohnort oder in ihrer Region in den ihre Lebenswelt betreffenden Bereichen beteiligt. Dabei erlernen sie den Umgang mit den unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten und Interessen, können ihre Ideen entwickeln und entsprechend umsetzen.

Weiter soll der Wissenstransfer über bestehende Informations- und Arbeitsmaterialien (z.B. easyvote.ch, engage.ch) sowie Strukturen (youpa.ch) sichergestellt werden.

Teilziel	P-1 und P-3
Zielgruppen	Mittlere Kindheit, Adoleszenz, politische Gemeinden, Regionen, private Organisationen
Zuständigkeit	jugend.gr in Zusammenarbeit mit Gemeinden Sozialamt Graubünden
Status	Das Projekt ist 2019 gestartet und soll weiter unterstützt werden.

6.4.2 Leitsätze zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen (P-1 / P-3)

Um die Haltung des Kantons Graubünden zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu definieren sind Leitsätze eine nützliche Grundlage.

Bei der Erarbeitung der Leitsätze werden die Resultate der Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse miteinbezogen. Zudem sollen die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden und privaten Organisationen definiert werden.

Teilziel	P-1 und P-3
Zielgruppen	Mittlere Kindheit, Adoleszenz, politische Gemeinden, Regionen, private Organisationen
Zuständigkeit	NN
Status	Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob die Erarbeitung von Leitsätzen, sowie Informations- und Arbeitsmaterialien notwendig sind und umgesetzt werden können. Entscheid 2020/2021.

6.4.3 Beteiligung der Jugendlichen und Kinder an fachunterstützten Projekten (P-2)

Die Jugendlichen, insbesondere auch in Bergregionen, sollen vor Ort bei der Gestaltung ihrer auserschulischen Aktivitäten eingebunden werden. Somit können die spezifischen Bedürfnisse der Jugendlichen identifiziert und berücksichtigt werden.

Teilziel	P-2
Zielgruppen	Mittlere Kindheit, Adoleszenz, politische Gemeinden, Regionen, private Organisationen
Zuständigkeit	NN
Status	Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob Projekte notwendig sind und umgesetzt werden können. Entscheid 2020/2021.

6.4.4 Gremium zum Austausch über Partizipationsmöglichkeiten (P-1 / P-3)

Das Gremium zum Austausch über Partizipationsmöglichkeiten setzt sich aus allen bedeutenden Akteuren im Jugendbereich sowie Kindern und Jugendlichen zusammen. Es soll Bestrebungen, Anliegen, Bedürfnisse und Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen im Kanton oder in den Regionen aufnehmen und diskutieren. Damit kann die Zusammenarbeit und

Vernetzung sowie die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Kinder- und Jugendpolitik des Kantons Graubündens verbessert werden.

Teilziel	P-1 und P-3
Zielgruppen	Mittlere Kindheit, Adoleszenz, politische Gemeinden, Regionen, private Organisationen
Zuständigkeit	NN
Status	Abhängig von der Bedarfserhebung und den konzeptionellen Grundlagenarbeiten wird entschieden, ob Projekte notwendig sind und umgesetzt werden können. Entscheid 2020/2021.

7 Organisation, Zeitplan und Budget

7.1 Aufbau einer überdepartementalen Steuergruppe

Das Thema der Kinder- und Jugendförderung betrifft verschiedenste Fachbereiche, welche innerhalb der Verwaltung des Kantons Graubünden durch verschiedene Departemente und Ämter abgedeckt werden. In den tabellarischen Zusammenstellungen der bestehenden Angebote im Kanton ist dies sichtbar. Aus diesem Grund sollen alle involvierten Departemente in der Steuergruppe vertreten sein. Entscheide können somit gemeinsam vorbereitet werden und ziehen einen nachhaltigeren Effekt mit sich.

Als Mitglieder vorgesehen sind Vertreterinnen und Vertreter aus dem Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS), dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD), dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) und die Amtsleitung des kantonalen Sozialamtes.

7.2 Aufbau einer überdepartementalen Arbeitsgruppe

Bei der überdepartementalen Arbeitsgruppe geht es darum in regelmässigem Austausch zu stehen. Ziel ist es einerseits Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeiten zu verhindern aber auch Kernkompetenzen zu verknüpfen. Dabei wird die horizontale Vernetzung über die drei Handlungsfelder hinweg sowie die Nachhaltigkeit der Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden auch über die drei vom Bund finanzierten Jahre hinweg angestrebt. Mitglieder des Kernteams, welches die Schnittstellen zwischen Sozialem, Gesundheit und Bildung abdecken, werden Vertreterinnen und Vertreter aus den folgenden Ämtern sein:

- Sozialamt Graubünden (SOA)
- Gesundheitsamt (GA)
- Amt für Volksschule und Sport (AVS)

Je nach Thema und Bedarf werden jeweils Fachspezialisten aus den folgenden Ämtern beigezogen:

- Amt für Migration und Zivilrecht/ Fachstelle Integration (AFM/FI)
- Amt für Höhere Bildung (AHB)
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden (KJP)
- jugend.gr
- Weitere Experten auch aus privaten Organisationen (z.B. Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden etc.)

7.3 Aufgabenfelder der überdepartementalen Arbeitsgruppe

7.3.1 Kernteam

Das Kernteam wird eine beratende Funktion der Projektleitung und Projektausarbeitung wahrnehmen. Es ist aktuell pro Quartal voraussichtlich eine ca. zweistündige Sitzung vorgesehen. Es ist zudem mit einer Vor- und Nachbereitung im Umfang der Sitzungsdauer zu rechnen. Inhaltlich wird sich das Kernteam im Jahr 2020 mit der Erarbeitung eines kantonalen Leitbildes bezüglich Kinder-

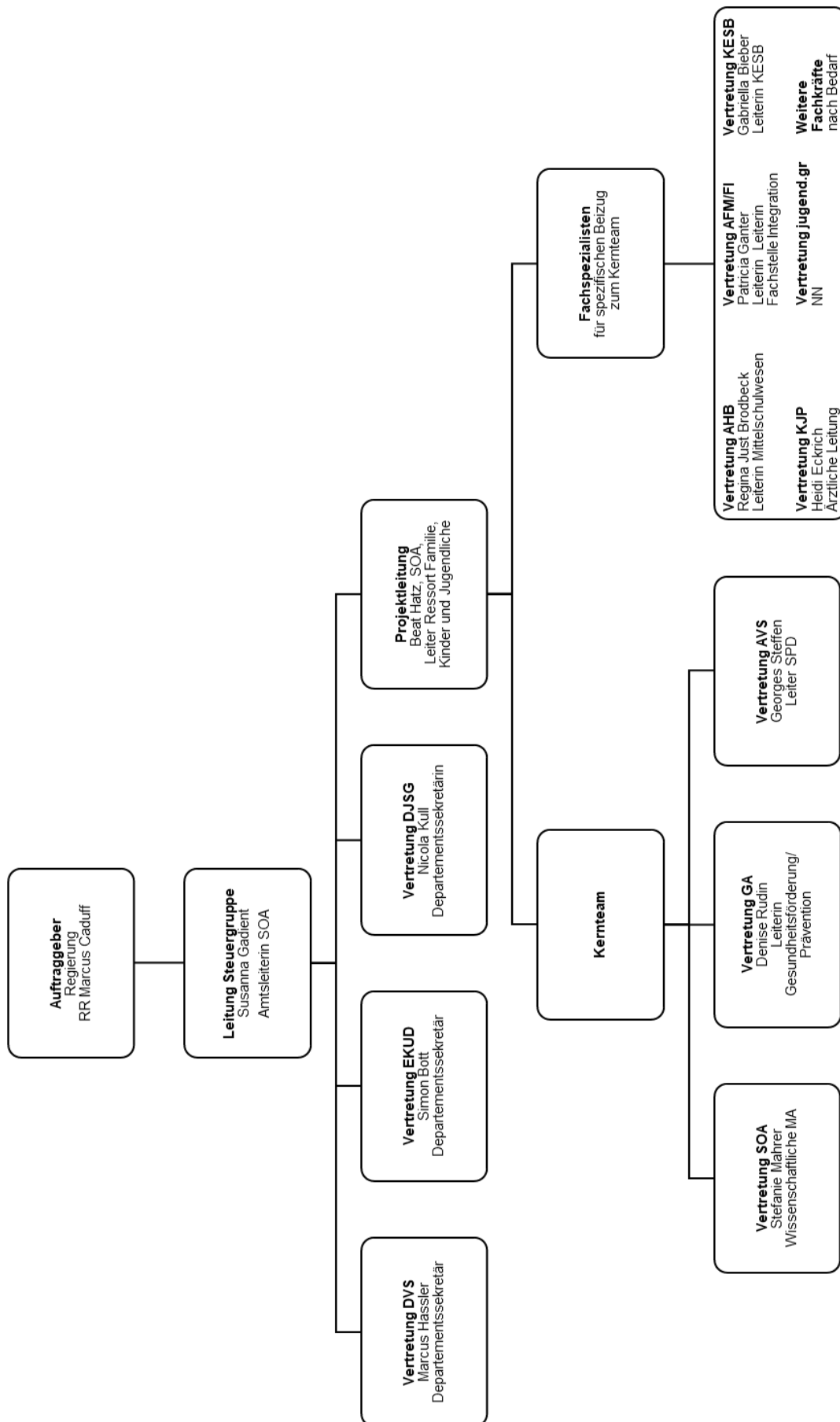
und Jugendförderung auseinandersetzen. Zudem ist eine Begleitung der Grundlagenarbeiten des Programms wie die Bestandsaufnahme und die Bedarfsanalyse durch die Mitglieder des Kernteams vorgesehen. Sofern sich nach diesen Grundlagenarbeiten ein Bedarf einer bestimmten Massnahme aus dem Tätigkeitsfeld und Erfahrungsbereich eines Mitglieds ergibt, wird dessen Amt diesbezüglich vertiefter miteinbezogen.

7.3.2 Fachspezialisten

Dieses Gremium wird je nach Themengebiet entweder zur Sitzung des Kernteams oder individuell eingeladen. Zudem ist eine Begleitung der Grundlagenarbeiten des Programms wie die Bestandsaufnahme und die Bedarfsanalyse durch die Mitglieder vorgesehen.

Sofern sich nach den Grundlagenarbeiten ein Bedarf einer bestimmten Massnahme ergibt und der Entscheid vorliegt, dass die Massnahme umgesetzt werden soll, wird die Umsetzungsverantwortung an die zuständige Stelle übergehen und die weiteren betroffenen Stellen werden vertiefter einbezogen.

7.4 Organigramm



7.5 Zeitplan

Massnahme	Kapitel	2020	2021	2022
Konzeptionelle Grundlagen				
Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse	4.3			
HF Förderung				
Leitbild Kinder und Jugendförderung Strategie frühe Kindheit	5.4.1			
Fördernde und unterstützende Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien sind vorhanden und für alle zugänglich	5.4.2			
Sensibilisierung und Vernetzung von Fachpersonal des Bereichs Kinder und Jugendliche	5.4.3			
Schaffung von unverbindlichem Zugang zu Freiräumen	5.4.4			
HF Schutz				
Prävention und Sensibilisierung zu Kinderschutzthemen in Verbindung mit häuslicher Gewalt	6.4.1			
Freiwillige, offene Beratungs- und Informationsangebote im Bereich der Gefährdung des Kindeswohls	6.4.2			
Kooperation mit Kinderanwaltschaft Schweiz (LA plus kantonsinterne Ressourcen)	6.4.3			
Instrumente zur Qualitätssicherung auf Aufsicht (PAVO)	6.4.4			
Zugang zu Angeboten der Sozialpädagogischen Familienbegleitung – Finanzierung Massnahmen	6.4.5			
HF Partizipation				
Kinder- und Jugendpartizipation in Bündner Gemeinden (LA plus kantonsinterne Ressourcen)	7.4.1			
Leitsätze zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen	7.4.2			
Beteiligung der Jugendlichen und Kinder an fachunterstützten Projekten	7.4.3			
Gremium zum Austausch über Partizipationsmöglichkeiten	7.4.4			

definitiv

provisorisch

7.6 Budget und Finanzierungsplan 2020-2022

Massnahme	Kapitel	2020	2021	2022
		Aufwand in CHF	Aufwand in CHF	Aufwand in CHF
Konzeptionelle Grundlagen				
Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse	4.3	150'000.-		
HF Förderung				
Leitbild Kinder und Jugendförderung Strategie frühe Kindheit	5.4.1	40'000.-		
Sensibilisierung und Vernetzung von Fachpersonal des Bereichs Kinder und Jugendliche	5.4.3		10'000.-	10'000.-
Massnahmen gemäss Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse	5.4.2 5.4.4		68'000.-	100'000.-
HF Schutz				
Prävention und Sensibilisierung zu Kindesschutzthemen in Verbindung mit häuslicher Gewalt	6.4.1		96'000.-	
Freiwillige, offene Beratungs- und Informationsangebote im Bereich der Gefährdung des Kindeswohls	6.4.2			50'000.-
Kooperation mit Kinderanwaltschaft Schweiz (LA plus kantonsinterne Ressourcen)	6.4.3	46'000.- 20'000.-		
Instrumente zur Qualitätssicherung auf Aufsicht (PAVO)	6.4.4	21'000.-	35'000.-	13'000.-
Massnahmen gemäss Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse	6.4.5		48'000.-	50'000.-
HF Partizipation				
Kinder- und Jugendpartizipation in Bündner Gemeinden (LA plus kantonsinterne Ressourcen)	7.4.1	20'000.- 3'000.-	20'000.- 3'000.-	20'000.- 3'000.-
Massnahmen gemäss Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse	7.4.2 7.4.3 7.4.4		20'000.-	54'000.-
TOTAL Aufwand Kanton		300'000.-	300'000.-	300'000.-
TOTAL Ertrag BSV		150'000.-	150'000.-	150'000.-

definitiv
provisorisch

8 Gesuch

Die Regierung des Kantons Graubünden ersucht beim Bundesamt für Sozialversicherungen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 je Jahr um Fr. 150 000.– für die finanzielle Förderung des Programms zur Kinder- und Jugendförderung im Kanton Graubünden.

Anhang 1: Analyse bestehender Angebote bezüglich Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden als Grundlage für die Erstellung des Programms gemäss Art. 26 KJFC

Tabelle 1: Handlungsfeld 1: Förderung

Lead	Angebot	Kooperation	Rechtliche Grundlage	Rolle des Kantons	frühe Kindheit	mittlere Kindheit	Adoleszenz
SOA	Kinderkrippen	Trägerschaften	Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338); Pflegekindergesetz, BR 219.050; Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KiBe-Gesetz, BR 548.300)	finanzielle Unterstützung/ QS/ Bewilligung und Aufsicht			
	Tageselternvereine		PAVO; Pflegekindergesetz; KiBe-Gesetz	finanzielle Unterstützung/ QS/ Bewilligung und Aufsicht			
	Private Tageseltern	FPO	PAVO; Pflegekindergesetz	Meldestelle			
	Pflegefamilien	Trägerschaften	PAVO; Pflegekindergesetz	QS/ Bewilligung und Aufsicht			
	Kinder- und Jugendheime	Trägerschaften	PAVO; Pflegekindergesetz	QS/ Bewilligung und Aufsicht			
	Professionelle offene Kinder- und Jugendarbeit	Jugend.gr		Leistungsvereinbarung			
SOA/ RSD	Elternnotruf	Verein Elternnotruf		Leistungsvereinbarung			
SOA/ RSD	Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche Suchtberatung	SOA SOA					
GA	Gesundes Körpergewicht (Massnahmen Bewegungsförderung und Ernährung)	AVS/Gesundheitsförderung Schweiz	Gesundheitsgesetz, Art. 7	Programmumsetzung			
	Psychische Gesundheit (Massnahmen Lebenskompetenzen und Ressourcen stärken)	Gesundheitsförderung Schweiz	Gesundheitsgesetz, Art. 7	Programmumsetzung			
	Alkoholprävention (Bündner Programm Alkohol)	SOA	Gesundheitsgesetz, Art. 7, Suchthilfegesetz	Programmumsetzung			
	Mütter-/Väterberatung für Säuglinge und bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	KJBE Chur	Gesundheitsgesetz, Art. 7	Leistungsvereinbarung			
AVS	Tagesstrukturen		Schulgesetz				
	Jugend & Sport	BASPO					
	Begabten/Begabungsförderung		Schulgesetz				
	Schulpsychologischer Dienst/EB		Gesetz für die Volksschulen des Kanton Graubündens Art. 91 (Schulgesetz, BR 421.000)				
AVS	Massnahmen bei hohem Förderbedarf	Stiftung hpd GR	Schulgesetz	Leistungsauftrag			
	Sonderschulung (integrativ/separativ)	div. Institutionen	Schulgesetz	Leistungsauftrag			
AHB	Auslegung Internatsaufsicht	Mittelschulen					
AFM/FI	Kantonales Integrationsprogramm (KIP-II), Integrationsagenda Schweiz (IAS)	Interdepart. Arbeitsgruppe					
KESB	Anlaufstelle rund um die Uhr für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen						
SVA	Berufliche Eingliederungsmassnahmen	IV					
Stadt Chur, Gemeinde Thusis und weitere Gemeinden	Deutsch für die Schule						
Stadt Chur	Gesetz für ausserschulische Kinder- und Jugendförderung		Gesetz und Verordnung über die Jugendförderung in der Stadt Chur Nr. 361				
diverse Gemeinden (professionelle Angebote)	offene Jugendarbeit	Jugend.gr --> SOA					
	Mittagstische/ Schülerhorte	AVS					
	Schulsozialarbeit		Schulgesetz				
	Spielgruppen						
	Kinderkrippen	SOA					

Bemerkungen: SOA = Kantonales Sozialamt; RSD = Regionaler Sozialdiens; GA = Gesundheitsamt; AVS = Amt für Volksschule und Sport; AHB = Amt für höhere Bildung; AFM/FI = Amt für Migration/ Fachstelle Integration; KESB = Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde; SVA = Sozialversicherungen GR

Anhang 2: Analyse bestehender Angebote bezüglich Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden als Grundlage für die Erstellung des Programms gemäss Art. 26 KJFG

Tabelle 2: Handlungsfeld 2: Schutz

Lead	Angebot	Kooperation	Rechtliche Grundlage	Rolle des Kantons	freiwilliger und spezialisierter Kinderschutz	Zivilrechtlicher Kinderschutz	Strafrechtlicher Kinderschutz
SOA	Opferhilfe Koordinationsstelle gegen häusliche Gewalt			Beratungsstelle, Koordination Interped. Koordination, Austausch mit privaten und öffentlichen Angeboten			
	Aufsichtsbesuche Kinderkrippen		siehe Feld Förderung				
	Aufsichtsbesuche Kinder- und Jugendheime (inkl. BIG)		siehe Feld Förderung				
	Beratung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche	RSD	siehe Feld Förderung				
	Begleitete Besuchstage für getrennte/geschiedene Elternteile	KJBE Chur		finanzielle Unterstützung an Dritte			
Fachkommission Kinderschutz			Verordnung über die Zusammenarbeit und Koordination in der Jugendhilfe (BR 219.210)				
Kantonsspital Graubünden	Kinderschutzgruppe des Kantonsspitals Kinderklinik des Kantonsspitals						
AVS	Schulpsychologischer Dienst						
AHB	Aufsicht in Internaten (noch im Aufbau)	SOA					
PDGR	Kinder- und Jugendpsychiatrie						
KESB	Notfalldienst/Umsetzung des Kinderschutzrechtes nach ZGB/ Abwenden von Kindeswohlgefährdung		ZGB				
Berufsbeistandschaft	Führung von Beistandschaften	KESB	ZGB				
Polizei	Intervention, Untersuchung, Prävention Jugenddienst		StGB				
Jugendanwaltschaft	Untersuchung/Beurteilung/Abklärung/ Vollzug von Strafen und Massnahmen, 10-18 Jährige		StGB				

Bemerkungen: SOA = Kantonales Sozialamt, GA = Gesundheitsamt; AVS = Amt für Volksschule und Sport; AHB = Amt für höhere Bildung; PDGR = Psychiatrische Dienste Graubünden; KESB = Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

Anhang 3: Analyse bestehender Angebote bezüglich Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Graubünden als Grundlage für die Erstellung des Programms gemäss Art. 26 KJFC

Tabelle 3: Handlungsfeld 3: Partizipation

Lead	Angebot	Kooperation	Rechtliche Grundlage	Rolle des Kantons	Informelle Partizipation	Formelle Partizipation
SOA	Projekt "Kinder- und Jugendpartizipation in Bündner Gemeinden"	Jugend.gr		Leistungsvereinbarung		
Jungparteien GR	Jugendsession Mädchenparlament	STAKA		finanzielle Unterstützung finanzielle Unterstützung		
Stadt Chur	Jugendparlament der Stadt Chur		Gesetz und Verordnung über die Jugendförderung in der Stadt Chur Nr. 361			

Bemerkungen: SOA = Kantonales Sozialamt